



WEGBEGLEITER

ARBEITSLOSENGELD

Wissenswertes rund um die Versicherungsleistung

Impressum

Herausgeber:
IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79,
60329 Frankfurt
Vertreten durch den Vorstand ,
1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Hans-Jürgen Urban,
geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall
IG Metall,
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt
Kontakt: spa@igmetall.de

Redaktion:
Katharina Grabietz, Stefanie Janczyk

Text und Konzept:
Rolf Winkel, Hans Nakielski, SozialText Media, Köln

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Januar 2021

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig
recherchiert und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit
und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

arbeitslos zu werden ist meistens mit vielen Fragen verbunden: Wie geht es weiter? Was muss ich tun, um Arbeitslosengeld zu bekommen? Was erwartet mich seitens der Agentur für Arbeit? Welche Rechte und Pflichten habe ich? Hier ist es ratsam, sich frühzeitig zu informieren. Mit diesem Wegbegleiter wollen wir eine Hilfestellung geben, zentrale Fragen zu klären und die anstehenden Schritte gut zu meistern.



Die IG Metall macht sich stark für Maßnahmen der Beschäftigungssicherung und für den Erhalt von Arbeitsplätzen. Wir tun dies gerade auch jetzt in der Corona-Pandemie. Insbesondere über das Instrument der Kurzarbeit sowie betriebliche und tarifliche Vereinbarungen konnte vielfach Beschäftigung gesichert werden. Hierfür hat sich die IG Metall intensiv eingesetzt. Aber nicht in jedem Fall gelingt es, Stellenabbau, Kündigungen oder das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge zu verhindern. Arbeitslosigkeit ist dann für viele Menschen mit Unsicherheit und sozialen Abstiegsängsten verbunden. Man muss sich in einer neuen Lebenssituation zurechtfinden, mit neuen gesetzlichen Regeln auseinandersetzen und nach neuen beruflichen Perspektiven suchen. Um hierfür die Rahmenbedingungen bestmöglich für die Kolleginnen und Kollegen zu gestalten, ist die IG Metall seit langem im Feld der Arbeitsmarktpolitik aktiv. Sie engagiert sich etwa dafür, die Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld zu verlängern und die Zugangsvoraussetzungen zu erleichtern. Dies werden wir auch weiterhin tun.

Die IG Metall ist aber nicht nur politisch tätig. Wir unterstützen unsere Mitglieder auch ganz konkret, wenn es darum geht, sich bei Erwerbslosigkeit zu orientieren und neue berufliche Wege zu eröffnen. Dieser Wegbegleiter »Arbeitslosengeld« bietet einen Überblick über zentrale Fragen des Arbeitslosengeldes: Wie hoch ist das Arbeitslosengeld I? Wie wird es beantragt und wie lange wird es gezahlt? Was ist ein zumutbares Arbeitsangebot und was nicht? Wann treten Sperrzeiten ein?

Der Wegbegleiter richtet sich dabei gerade auch an Personen, die noch nicht erwerbslos sind, bei denen dies aber in nächster Zeit bevorsteht. Denn schon bevor die Erwerbslosigkeit eintritt, sind einige Dinge zu beachten und zu tun und es gilt bereits Fristen einzuhalten.

Ich bin davon überzeugt, dass wir mit diesem Wegbegleiter einen hilfreichen Ratgeber zur Verfügung stellen.



Hans-Jürgen Urban
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Inhaltsverzeichnis

1. Was muss ich beachten, wenn ich demnächst arbeitslos werde?	4
2. Wann bekomme ich Arbeitslosengeld?	8
3. Wie lange bekomme ich Arbeitslosengeld?	10
4. Wie hoch ist mein Arbeitslosengeld?	12
4.1 Wie das Arbeitslosengeld im Regelfall berechnet wird	12
4.2 Berechnung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt	14
4.3 Die wichtigsten Sonderregeln zur Berechnung des Arbeitslosengelds	15
4.4 Wer seine Arbeitszeit künftig senken möchte, bekommt weniger Arbeitslosengeld	18
5. Welche Ansprüche habe ich noch gegenüber der Arbeitsagentur und was kann diese von mir verlangen?	19
5.1 Was Eingliederungsvereinbarungen regeln	19
5.2 Wenn die Agentur einlädt, solltest Du unbedingt hingehen	20
5.3 Zumutbare Arbeitsangebote müssen angenommen werden	21
5.4 Finanzielle Hilfen bei der Arbeitssuche	22
5.5 Weiterbildung kann zur neuen Stelle verhelfen	23
5.6 Anrecht auf begrenzten Hinzuverdienst zum Arbeitslosengeld	25
5.7 Recht auf Urlaub	26
6. Worauf muss ich achten, wenn ich krank bin?	27
7. Was gilt bei der Kranken- und Rentenversicherung, wenn ich Arbeitslosengeld beziehe?	29
7.1 Was bei der Krankenversicherung gilt	29
7.2 Was bei der Rentenversicherung gilt	30

8. Worauf muss ich achten, wenn ich zu den rentennahen Jahrgängen gehöre?	31
8.1 Arbeitslosengeld oder vorzeitige Rente?	31
8.2 Lohnkostenzuschuss für Ältere	34
8.3 Wenn die Altersteilzeit endet: Kein Zwang zur Rente	35
9. Worauf sollte ich beim Arbeitslosengeld achten, wenn ich schwanger bin, Kinder erziehe oder einen Pflegebedürftigen betreue?	36
9.1 Was schwangere Arbeitslose beachten sollten	36
9.2 Was Mütter und Väter während der Elternzeit beachten sollten	37
9.3 Was bei der Pflege von Angehörigen oder Bekannten beachtet werden sollte	38
9.4 Wie hoch das Arbeitslosengeld nach der Eltern- oder Pflegezeit ausfällt	38
9.5 Bezug von Arbeitslosengeld während der Pflegezeit oder Kindererziehung	39
10. Was sollte ich tun, wenn mein Arbeitslosengeld zum Leben nicht reicht oder ausläuft?	40
10.1 Wohngeld beantragen	40
10.2 Kinderzuschlag beantragen	41
10.3 Hartz IV beantragen	42
11. Was kann ich tun, wenn ich mit Entscheidungen der Arbeitsagentur nicht einverstanden bin?	43

Nutzung der QR-Codes

Der vorliegende „Wegbegleiter Arbeitslosengeld“ verweist mit Hilfe von sogenannten QR-Codes auf weitere Informationsangebote. In QR-Codes (Abkürzung für Quick Response) sind verschlüsselte Informationen hinterlegt. Diese lassen sich über eine App per Smartphone oder Tablet-PC lesen und verweisen auf Webseiten oder weiterführende Informationen.

Eine kostenlose App zum Lesen solcher QR-Codes kann für Android-Handys im Google Play Store und für iPhones im App Store heruntergeladen werden. Danach die heruntergeladene App aufrufen und die Kamera des Geräts auf den Code halten. Nach kurzer Zeit erscheint ein Link, diesen im Browser öffnen – und schon wird die vom QR-Code generierte Webseite angezeigt.



www.igmetall.de



1. Was muss ich beachten, wenn ich demnächst arbeitslos werde?

Rechtzeitig arbeitssuchend melden

Wenn Du eine Kündigung erhältst, musst Du Dich rasch bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden – auch wenn das Beschäftigungsverhältnis noch besteht. Andernfalls droht der Verlust von einer Woche Arbeitslosengeld (ALG). Die Meldung als arbeitssuchend musst Du spätestens drei Monate vor dem Ende Deines Arbeitsverhältnisses vornehmen. Oft erhalten Beschäftigte die Kündigung erst später. In diesem Fall gilt: Sie dürfen nach Erhalt der Kündigung höchstens drei Tage lang mit der Meldung bei der Arbeitsagentur warten.

Die Regeln zur raschen Meldung bei der Arbeitsagentur gelten auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Das bedeutet: Drei Monate vor Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses müssen befristet Beschäftigte sich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden – und

zwar selbst dann, wenn noch gute Chancen auf eine Weiterbeschäftigung bestehen.

Wichtig:

Die Arbeitssuchend-Meldung ist keine Arbeitslos-Meldung. Damit verbunden ist auch noch kein Antrag auf Arbeitslosengeld.

Mit der rechtzeitigen Meldung als arbeitssuchend vermeidest Du nur eine einwöchige Sperre des später gezahlten ALG. Willst Du später Geld von der Arbeitsagentur erhalten, musst Du Dich bei Beginn der Arbeitslosigkeit in jedem Fall noch arbeitslos melden!

**Unser Tipp:
Telefonische Dienste und
eServices der Arbeitsagentur
nutzen!**



Du kannst Dich auch telefonisch (unter: 0800 4 555500 – gebührenfrei) oder online über die eServices der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden. Zu den eServices gelangst Du über **www.arbeitsagentur.de** und klickst dann oben rechts auf den Button „eServices“. Du musst Dich dann bei diesem Dienst registrieren. Dazu klickst Du oben auf der sich öffnenden Seite auf „Anmelden“. Nach Abschluss der Anmeldung kannst Du Dich nicht nur arbeitsuchend melden, sondern auch Veränderungen melden oder etwa – nach Rücksprache mit Deiner Vermittlungskraft – die Übernahme von Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen beantragen (siehe Kapitel 5.4). In jedem Fall solltest Du daher möglichst schnell einen Termin mit der Arbeitsagentur vor Ort machen.

Arbeitsbescheinigungen besorgen und kontrollieren

Grundlage für die Berechnung des ALG ist, was Dein Arbeitgeber in dem von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgehändigten Formular „Arbeitsbescheinigung nach § 312 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)“ einträgt. Auch wenn Du direkt von einem Job in den nächsten wechselst, solltest Du Dir eine solche Bescheinigung ausstellen lassen. Der Arbeitgeber ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

Lass Dir die Bescheinigung persönlich aushändigen und kontrolliere sie. Dann können Probleme frühzeitig geklärt werden. In Frage 5 des Formulars geht es zum Beispiel um die „Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses“. Kreuzt der Arbeitgeber hier „vertragswidriges Verhalten“ als Beendigungsgrund an, so droht Dir eine mehrwöchige Sperre des Arbeitslosengelds.

Wenn Du mit Angaben des Arbeitgebers nicht einverstanden bist, solltest Du umgehend auf eine Korrektur bestehen. Bleibt der Arbeitgeber bei seinen Einträgen, solltest Du bei der Arbeitsagentur zusammen mit der Arbeitsbescheinigung eine Art „Gegendarstellung“ abgeben. Und: Überlege sofort, mit welchen Argumenten und Aussagen von Kolleginnen und Kollegen Du die Darstellung des Arbeitgebers entkräften kannst.

Auch für die Höhe des ALG sind die Arbeitgeber-Angaben in der Arbeitsbescheinigung wichtig. Dies gilt vor allem

- wenn Du in den letzten Jahren Deine Arbeitszeit verkürzt hast oder
- wenn Du im letzten Jahr vor der Arbeitslosigkeit bereits ein geringeres Einkommen erzielt hast.

Mehr hierzu kannst Du im 4. Kapitel dieses Wegbegleiters nachlesen.

Bei Abfindung nicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten

Wenn Du mit einer Abfindung aus dem Job ausscheidest, schadet das meist beim Arbeitslosengeld nicht – mit einer wichtigen Ausnahme: Wer zugunsten einer Abfindung auf die Einhaltung der regulären Kündigungsfrist verzichtet, bekommt das Arbeitslosengeld vielfach erst dann, wenn die arbeitsrechtlich zustehende Kündigungsfrist abgelaufen ist.



**Lesetipp:
„Arbeitslosigkeit steht
bevor – was tun?“**

In diesem Flyer der IG Metall gibt es weitere Infos und Tipps, um die ersten Hürden bei bevorstehender Arbeitslosigkeit zu meistern. Dieses Faltpapier – und alle anderen in diesem Wegbegleiter aufgeführten Flyer – erhalten Mitglieder in den Geschäftsstellen der IG Metall.



Beratung und Angebote der Arbeitsagentur frühzeitig nutzen

Viele Leistungen der Arbeitsförderung kannst Du schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erhalten. Du kannst etwa von der Arbeitsagentur eine Beratung zu Deinen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten oder Tipps für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche bekommen. Auch ist es möglich, die Zusage zu erhalten, dass Umzugskosten zu einem neuen Job oder Pendelkosten übernommen werden (siehe Kapitel 5.4). Bei solchen Leistungen gilt: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Ist der Etat für solche Leistungen aufgebraucht, wird es schwierig. Frag deshalb bei der Arbeitsagentur so früh wie möglich nach, was diese für Dich tun kann, damit es unter Umständen erst gar nicht dazu kommt, dass Du arbeitslos wirst. Denn die Erfahrung zeigt: Die Chancen, eine neue Stelle zu finden, sind in der Regel am besten, solange man noch im Job ist.

Unser Tipp:

Mitglied in der IG Metall bleiben!

Auch die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der Arbeitsagentur (siehe Kapitel 11). Es lohnt sich also auch für Erwerbslose, Mitglied in der IG Metall zu bleiben. Arbeitslose zahlen einen deutlich ermäßigten Beitrag von nur 1,53 Euro im Monat.

Krank vor der Arbeitslosigkeit: Kranken- statt Arbeitslosengeld beantragen

Wenn Du am Ende Deines Beschäftigungsverhältnisses krank bist, solltest Du Dich in jedem Fall arbeitsunfähig melden – und zwar spätestens am letzten Beschäftigungstag. In diesem Fall hast Du – wenn die Arbeitsunfähigkeit weiterbesteht – auch danach noch Anspruch auf Krankengeld. Das ist zum einen deutlich höher als das Arbeitslosengeld. Zum anderen hast Du bei Arbeitsunfähigkeit auch keinen Anspruch auf das reguläre ALG (siehe Kapitel 6). Es gibt also keinen Grund dafür, krank zur Arbeitsagentur zu gehen. Zudem sparst Du Dir durch die Krankmeldung den Anspruch auf Arbeitslosengeld für später auf.

Für Verheiratete: Rechtzeitiger Steuerklassenwechsel kann mehr Arbeitslosengeld bringen

Wer verheiratet ist, kann durch einen Steuerklassenwechsel unter Umständen mehr Arbeitslosengeld erhalten (siehe Kapitel 4.1). Das gilt allerdings nur dann, wenn Du schon im Kalenderjahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit die neue Steuerklasse wählst. Achtung: Bei einem späteren Steuerklassenwechsel kannst Du Dich sogar verschlechtern. Zudem solltest Du beachten, dass Dein Ehepartner dann automatisch in eine schlechtere Steuerklasse kommt. Das kann sich für diesen nachteilig auswirken – zum Beispiel, wenn der Partner später Elterngeld erhält oder selbst auf Arbeitslosengeld angewiesen ist.

Rechtzeitig Antrag auf Arbeitslosengeld stellen

Arbeitslosengeld bekommst Du erst ab dem Tag, an dem Du es beantragst. Das solltest Du deshalb spätestens am ersten Tag der „richtigen“ Arbeitslosigkeit tun. Die Arbeitsuchend-Meldung reicht dazu nicht aus. Das sind zwei getrennte Vorgänge.

Unser Tipp:

Manchmal lohnt eine Antragsverschiebung

Wie lange das Arbeitslosengeld gezahlt wird, hängt auch von Deinem Alter bei der Antragstellung ab (siehe Kapitel 3). Wenn Du an diesem Tag zum Beispiel bereits 58 Jahre bist, kannst Du bis zu 24 Monate Arbeitslosengeld erhalten. Stellst Du den Antrag dagegen kurz vor Deinem 58. Geburtstag, so gibt es diese Leistung nur maximal 18 Monate lang.

Wichtig:

Die Arbeitslosmeldung muss grundsätzlich persönlich bei der Arbeitsagentur erfolgen.

Bringe dazu Deinen Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung mit, falls erforderlich auch eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Gut ist auch, wenn Du Deinen Sozialversicherungsausweis, das Kündigungsschreiben, den letzten Arbeitsvertrag und einen Lebenslauf dabei hast.

In Corona-Zeiten nach Sonderregelungen vor Ort erkundigen

Während der Corona-Pandemie sind die Arbeitsagenturen vielfach für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie sind aber weiterhin online und telefonisch erreichbar. Viele Dinge können auf diesen Wegen erledigt werden.

Sollte Deine Agentur geschlossen sein, kannst Du Dich auch *telefonisch* arbeitslos melden. Die persönliche Meldung musst Du dann später jedoch nachholen.

In dringenden Fällen können Betroffene auch einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren. Vorsprachen ohne Termin sind aber nicht möglich.

Neben der bundesweiten Servicrufnummer gibt es in jeder Arbeitsagentur vor Ort eine Sonderhotline. Die Telefonnummern dazu finden sich unter **www.arbeitsagentur.de** über „Dienststelle finden“, indem im betreffenden Feld die Postleitzahl des Wohnortes eingegeben wird.



2. Wann bekomme ich Arbeitslosengeld?

Arbeitslosengeld kannst Du erhalten, wenn Du

- noch nicht das für Dich geltende Rentenalter erreicht hast (siehe Kapitel 8),
- arbeitslos bist,
- der Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung mit mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche zur Verfügung stehst (siehe Kapitel 5.6),
- Dich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hast (siehe Kapitel 1) und
- die Anwartschaftszeit erfüllt hast (siehe unten).

Anwartschaft: In der Regel müssen zwölf Beschäftigungsmonate vorliegen

Die Anwartschaftszeit auf das ALG erfüllst Du, wenn Du in den letzten 30 Monaten vor der Antragstellung mindestens zwölf Monate (= 360 Tage) lang versicherungspflichtig beschäftigt oder anderweitig – zum Beispiel durch Eltern- oder Pflegezeit (siehe auch Kapitel 9) – versicherungspflichtig warst.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Du die erforderlichen zwölf Monate ohne Unterbrechung (an einem Stück) gearbeitet hast oder ob zwischendurch Pausen lagen. Wenn Dir allerdings in den letzten Jahren schon einmal ALG bewilligt wurde, zählen nur die Zeiten nach dem vorherigen Bezug dieser Leistung.

Manchmal reichen auch nur sechs Beschäftigungsmonate

Wer immer wieder nur kurze Jobs hatte, für den gelten Sonderregelungen. Dann reicht es, innerhalb der letzten 30 Monate sechs Monate mit versicherungspflichtiger Beschäftigung nachzuweisen. Diese Sonderregelung gilt für diejenigen, die überwiegend Jobs hatten, die auf maximal 14 Wochen befristet waren. Wer beispielsweise in den letzten 30 Monaten in fünf verschiedenen, jeweils auf sechs Wochen befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt war, erfüllt diese Voraussetzung. Zudem gibt es eine Einkommensgrenze.

ze. So darf bei denen, die 2021 arbeitslos werden, das Arbeitsentgelt in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit maximal bei 59.220 Euro gelegen haben. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

Versicherungspflicht erst ab 451 Euro

Mit Beschäftigungszeiten erwirbst Du nur dann einen Anspruch auf ALG, wenn dafür Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden. Für Minijobs mit einem Verdienst bis zu 450 Euro im Monat gilt das nicht. Das bedeutet: Wenn Du lediglich einen solchen Job ausübst und diesen verlierst, hast Du keinen Anspruch auf ALG, möglicherweise aber auf Hartz IV.

Nicht nur Beschäftigungszeiten zählen

Die Anwartschaft für das ALG erfüllst Du nicht nur durch Beschäftigungszeiten. Auch wer Mutterschaftsgeld (siehe Kapitel 9.1), Krankengeld, Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (bei Rehabilitationsmaßnahmen) bezieht, ist in der Regel versicherungspflichtig und kann so einen Anspruch auf ALG erwerben.

Auch Bezug von Kurzarbeitergeld zählt mit

In der Zeit der Kurzarbeit stehst Du – genau wie in der vorherigen Zeit der Vollbeschäftigung – unter dem Schutz der Arbeitslosenversicherung und erwirbst Anwartschaftszeiten. Das gilt auch dann, wenn bei „Kurzarbeit Null“ überhaupt kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sondern es nur Kurzarbeitergeld gibt.

Besonderer Versicherungsschutz für Eltern und Pflegepersonen

Die Elternzeit und die (nicht erwerbsmäßige) Betreuung eines Pflegebedürftigen (das muss kein Verwandter oder naher Angehöriger sein) zählen ebenfalls mit. Dies gilt dann, wenn Du unmittelbar vor Beginn der Elternzeit oder der Zeit der Pflege beitragspflichtig beschäftigt warst bzw. Anspruch auf ALG hattest. Mehr dazu in Kapitel 9.

Anspruch nach Bezug von Erwerbsminderungsrente

Auch durch den befristeten Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung entsteht oft ein Anspruch auf ALG. Die Erwerbsminderungsrente für Menschen, deren Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, wird in der Regel (zunächst) nur befristet gewährt – maximal für drei Jahre. Wenn diese Rente nach Ablauf der Frist nicht weiter bewilligt wird, gibt es unter Umständen ALG. Dies gilt immer dann, wenn die voll Erwerbsgeminderten unmittelbar vor dem Bezug der Rente beitragspflichtig beschäftigt oder aus anderen Gründen versicherungspflichtig waren. Es zählt auch, wenn sie unmittelbar vor der Erwerbsminderungsrente ALG bezogen oder zumindest einen Anspruch darauf hatten. Nach einem zweijährigen Bezug der Erwerbsminderungsrente entsteht so oft ein Anspruch auf ein Jahr ALG.



Lesetipp: „IG Metall Wegbegleiter Erwerbsminderungsrente“



Dieser IG Metall Wegbegleiter beantwortet Dir Fragen zu Voraussetzungen, Antragsstellung, Fristen, Hinzuverdienst und viele weitere wichtige Informationen rund um das Thema Erwerbsminderungsrente.



3. Wie lange bekomme ich Arbeitslosengeld?

Wie lange Du ALG erhalten kannst, hängt davon ab,

- wie alt Du bei der Antragstellung bist und
- wie lange Du in den fünf Jahren davor versicherungspflichtig beschäftigt warst (welche Zeiten dies sind, ist in Kapitel 2 erklärt).

Wichtig:

In der Regel musst Du mindestens zwölf versicherungspflichtige Monate in den letzten 30 Monaten nachweisen, sonst bekommst Du kein Arbeitslosengeld.

Generell gilt für die Dauer des ALG-Anspruchs eine Staffelung nach Alter und Versicherungsjahren (siehe Tabelle). Wenn Du an dem Tag, an dem Du den Antrag auf ALG stellst, noch nicht 50 Jahre alt bist, bekommst Du die Leistung maximal ein Jahr lang. Dafür musst Du aber in den fünf Jahren vor der Antragstellung („Rahmenfrist“) mindestens 24 beitragspflichtige Monate zusammenbekommen.

Längere Beitragszeiten wirken sich nur für 50-Jährige und Ältere aus. Bist Du am Tag, an dem Du den Antrag

auf ALG stellst, bereits 58 Jahre alt, kannst Du bis zu 24 Monate ALG beziehen. Dafür musst Du dann in den letzten fünf Jahren mindestens 48 versicherungspflichtige Monate nachweisen (siehe Tabelle). Dabei zählen dieselben Zeiten, die berücksichtigt werden, wenn es um den Anspruch auf ALG geht (siehe Kapitel 2).

Dauer des Anspruchs auf ALG für Arbeitslose

Versicherungsmonate innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (Rahmenfrist)		Dauer des Anspruchs in Monaten
unter 50 Jahren	12*	6
	16*	8
	20*	10
	24*	12
ab 50 Jahren	30*	15
ab 55 Jahren	36*	18
ab 58 Jahren	48*	24

*Davon müssen zwölf Monate innerhalb der letzten 30 Monate vor dem Antrag auf ALG nachgewiesen werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf ALG.

Unser Tipp: Aufschiebung des Antrags bis zum Geburtstag kann sich lohnen

Unter Umständen kann es sich lohnen, den Antrag auf ALG aufzuschieben. Wenn die Dauer Deines Anspruchs ausgerechnet wird, kommt es nicht auf Dein Alter am Tag der Entlassung an. Es zählt, wie alt Du bist, wenn Du Arbeitslosengeld beantragst. Dieses Datum wird in Deinem Antrag vermerkt. Wenn Du zum Beispiel kurz vor Deinem 58. Geburtstag arbeitslos wirst, solltest Du genau kalkulieren: Falls Du befürchtest, längere Zeit ohne Job zu bleiben, solltest Du mit dem Antrag auf ALG warten, bis Du 58 Jahre alt bist. Dann kannst Du gegebenenfalls fast ein halbes Jahr länger diese Versicherungsleistung bekommen. Das ist kein Sozialmissbrauch. Du nutzt hierbei Dein gutes Recht. Das Landessozialgericht Hessen hat am 21. September 2007 sogar entschieden: Wenn jemand kurz vor dem 58. Geburtstag ALG beantragt, müssen die Ämter „spontan“ (also ungefragt) darauf hinweisen, dass es besser sein könnte, mit der Antragstellung bis zum Geburtstag zu warten (Az.: L 7/10 AL 185/04, rechtskräftig). Berät die Behörde nicht entsprechend, so müsse ein Arbeitsloser – wenn er Rechtsmittel einlegt – so gestellt werden, als wäre die Leistung erst am 58. Geburtstag beantragt worden.

Sonderregel bei kurzen befristeten Beschäftigungen

Für Personen, die immer wieder nur kurze befristete Jobs hatten und denen deshalb schon nach nur insgesamt sechs Beschäftigungsmonaten innerhalb der letzten 30 Monate ein Anspruch auf ALG zusteht (siehe Kapitel 2), gilt auch bei der Dauer des Anspruchs eine Sonderregel: Sie bekommen bei sechs Versicherungsmonaten drei Monate lang ALG. Bei mindestens acht Versicherungsmonaten gibt es vier Monate ALG und bei Versicherungsverhältnissen mit mindestens zehn Monaten besteht ein Anspruch auf fünf Monate ALG.

Restanspruch auf ALG kann Bezugsdauer verlängern

Wenn Du innerhalb der letzten Jahre schon einmal arbeitslos warst und ALG bezogen hast, hast Du unter Umständen noch einen Restanspruch: Falls Du beispielsweise damals einen Anspruch auf zwölf Monate ALG hattest, aber nach sechs Monaten bereits eine neue Beschäftigung gefunden hast, sind noch sechs Monate übrig. Das ist Dein Restanspruch. Bei einer erneuten Arbeitslosigkeit kannst Du auf diesen zurückgreifen. Das geht allerdings nur, wenn seit dem Beginn Deiner letzten Arbeitslosigkeit noch keine vier Jahre vergangen sind. Nach mehr als vier Jahren verfallen die Restansprüche.

Liegt die letzte Arbeitslosigkeit weniger als vier Jahre zurück und hast Du in Deiner neuen Beschäftigung nochmals einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben, werden der alte und der neue Anspruch addiert. Beispiel: Hast Du noch einen Restanspruch von sechs Monaten und bist aber seit einem Jahr im neuen Job, hast Du Dir einen Anspruch auf (weitere) sechs Monate erarbeitet. Damit hast Du insgesamt Anspruch auf zwölf Monate Arbeitslosengeld.

Auch bei der Höhe des Arbeitslosengeldes kann es nur eine Verbesserung geben. Wenn Du in den letzten beiden Jahren vor Deiner aktuellen Arbeitslosigkeit schon einmal ALG bezogen hast, steht Dir mindestens das zuletzt gezahlte ALG zu. Falls Du im letzten Job allerdings mehr verdient hast, wird das ALG auf dieser Grundlage berechnet (siehe Kapitel 4.3.2).

Höchstgrenzen für die Anspruchsdauer

Wenn der restliche „alte“ und der „neue“ Anspruch auf ALG addiert werden, sind jedoch die – je nach Alter – unterschiedlichen Obergrenzen für die Dauer des Anspruchs auf ALG zu berücksichtigen. So können Arbeitslose unter 50 in keinem Fall mehr als ein Jahr ALG erhalten – selbst wenn die Addition der beiden Ansprüche eine längere Bezugsdauer ergibt.



4. Wie hoch ist mein Arbeitslosengeld?

Wie sich das ALG berechnet, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

4.1 Wie das Arbeitslosengeld im Regelfall berechnet wird

Faustregel: Die Arbeitsagentur zahlt Dir rund 60 bzw. 67 Prozent Deines letzten Nettoentgelts.

Der höhere Satz von 67 Prozent gilt, wenn Du selbst Anspruch auf Kindergeld oder einen steuerlichen Kinderfreibetrag hast oder wenn das für Deinen Ehepartner bzw. Deine Ehepartnerin oder den oder die Partner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (nicht aber eheähnlichen Gemeinschaft) gilt. Nachgewiesen werden kann dies durch den Kindergeldbescheid.

**Unser Tipp:
Mit Arbeitslosengeldrechner
individuelle Höhe ermitteln**

Mit dem Arbeitslosengeldrechner der Bundesagentur für Arbeit kannst Du selbst nachvollziehen, wie hoch Dein ALG in etwa ausfallen würde: Diesen Rechner findest Du unter **www.pub.arbeitsagentur.de/start.html**. Hier siehst Du auch den Rechenweg, wie die Bundesagentur auf Dein ALG kommt und welche Abzüge für Steuer und Sozialversicherung dabei vorgenommen werden.



Unser Tipp:**Kindergeldanspruch sofort melden!**

Wenn Du erstmals oder erneut Anspruch auf Kindergeld hast, solltest Du das der Arbeitsagentur sofort mitteilen. Auch wenn die für das Kindergeld zuständige Familienkasse unter dem Dach der Arbeitsagentur arbeitet, erfolgt diese Mitteilung von einer Stelle an die andere nicht automatisch. Mit einem Kind mit Kindergeldanspruch steht Dir sofort der höhere Satz von 67 Prozent zu. Auf die Zahl der Kinder kommt es dabei nicht an. Auch wenn Du zwei oder drei Kinder hast, ändert sich am Satz von 67 Prozent nichts. Die Arbeitsagentur rechnet dabei nach dem „Monatsprinzip“: Auch wenn ein Kind – beispielsweise – erst am 31. Oktober geboren wurde, steht den Arbeitslosen für den vollen Oktober der höhere Leistungssatz beim ALG zu. Die sieben Prozentpunkte mehr können bei einem hohen Arbeitslosengeld-Anspruch immerhin bis zu knapp 300 Euro pro Monat ausmachen!

Die genaue Berechnung des ALG funktioniert so: Die Arbeitsagentur errechnet zunächst Dein maßgebliches durchschnittliches Bruttoentgelt. Auf dieser Grundlage wird dann ein pauschaliertes Nettoentgelt bestimmt (siehe weiter unten) und nach diesem wird schließlich die Höhe Deines ALG festgelegt.

Maßgebend ist in der Regel der durchschnittliche Verdienst aus beitragspflichtigen Beschäftigungen in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit. Dabei berücksichtigen die Arbeitsagenturen auch Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Provisionen und Sachleistungen wie freie Kost und Logis. Auch Zuschläge für Mehrarbeit zählen dazu.

Beispiel:

Eine Erwerbslose war in den zwölf Monaten vor ihrer Arbeitslosigkeit elf Monate beitragspflichtig beschäftigt und hat einschließlich des 13. Monatsgehalts und des Urlaubsgelds 44.000 Euro brutto verdient. Umgelegt auf die elf Beschäftigungsmonate hat sie damit im Schnitt 4.000 Euro brutto erhalten. Auf dieser Grundlage berechnet die Arbeitsagentur dann das pauschalierte Nettoentgelt.

Wenn in Deinen letzten zwölf Monaten weniger als 150 Tage (= fünf Monate) mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zusammenkommen, geht die Agentur für Arbeit noch ein weiteres Jahr zurück: Dann wird das ALG auf Grundlage des durchschnittlichen Bruttoentgelts berechnet, das Du in diesen zwei Jahren erzielt hast. Kannst Du auch in diesem Zwei-Jahres-Zeitraum keine 150 Tage mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt nachweisen, wird das ALG fiktiv bemessen. So wird beispielsweise oft nach der Elternzeit verfahren (siehe Kapitel 4.2).

Sonderregelung nach Kurzarbeit

Wenn Du vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in Kurzarbeit warst, geht auch die Zeit der Kurzarbeit in die Berechnung Deines ALG ein. Nach dem Gesetz legt die Arbeitsagentur bei der Berechnung des ALG für diese Monate das Arbeitsentgelt zugrunde, das Du „ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt“ hättest. Geregelt ist das in § 151 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) III.

Begrenzung für Gutverdienende

Für ehemals sehr gut verdienende Beschäftigte ist wichtig: Die Arbeitsagentur berücksichtigt das frühere Einkommen bei der Berechnung des ALG nur bis zu einer bestimmten Obergrenze (sogenannte Beitragsbemessungsgrenze). In den neuen Bundesländern wird bei der Berechnung des ALG im Jahr 2021 maximal ein monatliches Bruttogehalt von 6.700 Euro zugrunde gelegt; in den alten Bundesländern sind es maximal 7.100 Euro.

Wie das maßgebliche Nettoentgelt errechnet wird

Das „Nettoentgelt“, das bei der Berechnung Deines ALG zugrunde gelegt wird, stimmt nicht genau mit Deinem zuletzt verdienten Nettolohn oder -gehalt überein. Die Arbeitsagenturen haben vielmehr ihre eigenen Regeln, wie Brutto in Netto umgerechnet wird. So wird etwa vom Bruttoentgelt keine Kirchensteuer abgezogen – egal ob Du Kirchenmitglied bist oder nicht. Weiterhin werden nicht die konkreten Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt, die Du zuletzt gezahlt hast, sondern es gibt eine „Sozialversicherungspauschale“ von 20 Prozent.

Darüber hinaus wird die Lohnsteuer berücksichtigt, wie sie sich aus der amtlichen Lohnsteuertabelle ergibt – und zwar ohne Berücksichtigung von persönlichen Steuerfreibeträgen. Das bedeutet für Dich: Die steuerlichen Absetzbeträge, die dafür gesorgt haben, dass Du als Beschäftigter weniger Steuern zahlen musstest, werden bei der Berechnung Deines ALG nicht einbezogen. So bleiben zum Beispiel der Pauschbetrag für Schwerbehinderte, Unterhaltszahlungen sowie weitere Frei- und Pauschbeträge bei der Berechnung des ALG im Regelfall außen vor.

Außerdem wird bei der Berechnung des ALG in aller Regel die Lohnsteuerklasse zugrunde gelegt, die Dein Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Arbeitslosigkeit eingetreten ist, bei Deiner Lohnsteuer berücksichtigt hat. Wenn Du später die Lohnsteuerklasse änderst, wird das nur in wenigen Fällen berücksichtigt. Es kann Dir sogar passieren, dass hierdurch Dein ALG sinkt. Du solltest Dich deshalb immer erst bei der Arbeitsagentur beraten lassen, bevor Du Deine Steuerklasse wechselst.

Eine Ausnahmeregel gilt allerdings für die Steuerklasse „IV-Faktor“, die Verheiratete bekommen können. Dabei handelt es sich um eine Kombination der altbekannten Klasse IV mit individuellen Steuerfreibeträgen – etwa für Werbungskosten oder Kindergartengebühren. Wer sich die Klasse IV mit Faktor beim Finanzamt eintragen lässt, muss nicht nur weniger Steuern vorauszahlen (über die Lohnsteuer), sondern bekommt oft auch mehr ALG.

Unser Tipp:
Steuerklasse „IV-Faktor“ ist für Verheiratete oft vorteilhaft

Wenn Du verheirate bist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebst, kann für Dich ein Wechsel in Steuerklasse „IV-Faktor“ höchst sinnvoll sein. Ein solcher Wechsel wird von der BA auch dann noch anerkannt, wenn Du ihn zu Beginn oder während der Arbeitslosigkeit vornimmst. Mit dieser Steuerklasse werden Deine persönlichen Steuerfreibeträge – und auch diejenigen Deines Ehepartners – in die Berechnung Deines ALG einbezogen. Dieses kann deshalb deutlich höher ausfallen.

Das Faktorverfahren ist in § 39f des Einkommensteuergesetzes geregelt. Für die Wahl des Faktorverfahrens ist – wie für die Wahl der Steuerklassenkombination III/V – ein gemeinsamer Antrag der Ehegatten/Lebenspartner beim Wohnsitzfinanzamt erforderlich. Hierfür gibt es den Vordruck **„Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“**, den Du im Internet unter www.formulare-bfinv.de herunterladen kannst.



Scanne dazu den QR-Code oder gib die URL ein, klicke dann in der linken Spalte auf „Formularcenter“ und gib den Suchbegriff „Steuerklassenwechsel“ oben rechts in der Suchleiste ein.

4.2 Berechnung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt

In einer Reihe von Fällen besteht zwar ein Anspruch auf ALG – aber die in Kapitel 4.1 beschriebenen „normalen“ Regeln zur Berechnung der Leistung funktionieren nicht, weil in den letzten beiden Jahren keine 150 Tage (= fünf Monate) mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden können. Dies gilt etwa bei einer längeren Eltern- oder Pflegezeit.

In solchen Fällen wird das ALG „fiktiv“ bemessen. Das bedeutet: Es kommt dann darauf an, was Du verdienen könntest, wenn die Arbeitsagentur Dich in eine abhängige Beschäftigung vermitteln würde. Die Ämter gehen dabei nicht auf Deinen Einzelfall ein, sondern unterscheiden grob zwischen vier Qualifikations- und Entgeltstufen:

- Hoch- und Fachhochschulausbildung,
- Fachschul- oder vergleichbare Ausbildung,
- abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf,
- ohne Ausbildung.

Für jede dieser Stufen wird für jedes Jahr ein monatliches Bemessungsentgelt festgelegt (siehe Tabelle). Wie hoch das ALG dann jeweils ausfällt, hängt – wie immer – von der Steuerklasse ab. Zudem ist wichtig, ob Du ein Kind bzw. einen Anspruch auf den steuerlichen Kinderfreibetrag hast oder nicht (siehe Kapitel 4.1). Für die Steuerklassen I und IV ergeben sich 2021 beispielhaft folgende rechts in der Tabelle aufgeführten Werte:

Höhe des monatlichen ALG nach fiktiver Einstufung im Jahr 2021 bei Steuerklasse I/IV

Qualifikation*	Monatliches Bemessungsentgelt	ALG ohne Kind	ALG mit Kind
Ohne Berufsausbildung	2.001,42 €	851,70 €	951,00 €
Ausbildungsberuf	2.668,56 €	1.079,10 €	1.205,10 €
Meister/Fachschule	3.335,69 €	1.298,10 €	1.449,30 €
Uni/Fachhochschule	4.002,83 €	1.507,20 €	1.683,00 €

* genau: berufliche Qualifikation, die für die Tätigkeit erforderlich ist, in die hinein vermittelt wird

Meist werden Arbeitslose entsprechend ihrer tatsächlichen Ausbildung in eine der vier Qualifikationsstufen eingestuft. Dies ist allerdings nicht immer der Fall. Denn nach dem Gesetz sind Arbeitslose derjenigen Qualifikationsgruppe zuzuordnen, „die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Bundesagentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat“ (§ 152 Absatz 2 SGB III).

Praktisch bedeutet das: Ein durch zahlreiche erfolgreiche Projekte ausgewiesener Programmierer kann – selbst wenn er keine entsprechende Berufsausbildung hat – darauf pochen, nicht als Ungelernter, sondern zumindest als Facharbeiter eingestuft zu werden. Ein Hochschulabsolvent, der jahrelang eine einfache Tätigkeit ausgeübt hat, die keine Ausbildung erfordert, wird dagegen trotz seiner Uni-Ausbildung zumeist in die niedrigste Qualifikationsstufe eingeordnet.

Unser Tipp: Nach Elternzeit für Vollzeittätigkeit zur Verfügung stellen

Soweit Du Dich dem Arbeitsmarkt für eine Vollzeitstelle zur Verfügung stellst, werden auch die vollen in der Tabelle ausgewiesenen Werte bei der Berechnung des ALG zugrunde gelegt. Das ist beispielsweise für viele Mütter oder Väter von Vorteil, die sich nach der Elternzeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen. Selbst wenn sie vor ihrer Elternzeit in Teilzeit beschäftigt waren, erhalten Sie dann nach der Elternzeit ein Vollzeit-Arbeitslosengeld – es sei denn, sie stellen sich dem Arbeitsmarkt nur für Teilzeit-Tätigkeiten zur Verfügung (siehe Kapitel 4.4).

4.3 Die wichtigsten Sonderregeln zur Berechnung des Arbeitslosengelds

In einer Reihe von Fällen kannst Du von günstigen Sonderregelungen zur Berechnung des ALG profitieren.

Unser Tipp: Arbeitsagentur auf Sonderregelungen hinweisen

Du solltest die Arbeitsagentur immer selbst darauf hinweisen, wenn eine der hier genannten Sonderregelungen für Dich zutrifft. Hier kommt es auf die Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers an (siehe auch Kapitel 1). Bei Frage 7 dieser Bescheinigung muss das Arbeitsentgelt der letzten zwölf Monate angegeben werden. Häufig gelten jedoch günstigere Regelungen, wenn detaillierte Angaben für einen längeren Zeitraum vorliegen. Der Arbeitgeber sollte – vor allem wenn Dein Arbeitsentgelt bzw. Deine Arbeitszeit in den letzten Jahren gesunken ist – Angaben zu Deinem Verdienst in den letzten dreieinhalb Jahren machen.

4.3.1 Der „Teilzeit-Bonus“

Wenn Du zuletzt teilzeitbeschäftigt warst, bekommst Du in der Regel auch ein niedrigeres ALG als nach einer Vollzeitbeschäftigung. Wenn Du allerdings erst in den letzten dreieinhalb Jahren Deine Arbeitszeit verkürzt hast, profitierst Du unter Umständen vom sogenannten „Teilzeit-Bonus“.

Um von diesem „Teilzeit-Bonus“ profitieren zu können, müssen die folgenden drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein: Du musst Deine Arbeitszeit

- um mehr als fünf Stunden,
- und zugleich um mehr als 20 Prozent verkürzt haben,
- weiterhin musst Du in den letzten dreieinhalb Jahren noch mindestens sechs Monate mit der früheren längeren Arbeitszeit beschäftigt gewesen sein.

Ist dies erfüllt, spielt die letzte Beschäftigung mit kürzerer Wochenstundenzahl für die Höhe Deines ALG keine Rolle. Stattdessen wird so verfahren:

- Sind seit der Verkürzung der Arbeitszeit erst maximal 19 Monate vergangen, so wird das Arbeitslosengeld auf Basis des Verdienstes der letzten 150 Kalendertage mit längerer Arbeitszeit berechnet.
- Sind seitdem mehr als 19 Monate vergangen, so wird das ALG „fiktiv“ bemessen (siehe Kapitel 4.2)

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin hatte zuletzt bis Ende Januar 2021 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 Stunden monatlich brutto 2.100 Euro verdient. Als ALG würden ihr in diesem Fall normalerweise monatlich 885,90 Euro zustehen (mit Steuerklasse IV und ohne Kind). Wenn sie aber innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre mindestens sechs Monate lang Vollzeit tätig war, hat sie unter Umständen Anspruch auf ein höheres ALG. Das traf bei ihr zu. Sie hatte bis vor eineinhalb Jahren wöchentlich 38 Stunden gearbeitet und dabei monatlich 4.000 Euro brutto verdient. Ihr ALG muss deshalb auf dieser Grundlage berechnet werden. Danach stehen ihr 2021 monatlich 1.506,30 Euro ALG zu. Dies sind immerhin 620 Euro pro Monat mehr, als wenn die Leistung auf Grundlage ihres letzten niedrigeren Einkommens berechnet würde.

4.3.2 Die Bestandsschutzregel

Die Bestandsschutzregelung nützt Dir, wenn Du in den letzten beiden Jahren schon einmal arbeitslos warst und Dein ALG damals höher ausfiel, als es nach der aktuellen Beschäftigung der Fall wäre. Die entsprechende Regelung findet sich in § 151 Absatz 4 SGB III. Danach gilt: „Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten

zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.“

Wie die Regelung genutzt werden kann, macht folgendes Beispiel deutlich:

Beispiel:

Ein Ingenieur in Hamburg hat knapp zwei Jahre ALG bezogen. Da er bei seiner letzten Beschäftigung sehr gut verdient hatte und sein Gehalt über der Beitragsbemessungsgrenze (siehe Kapitel 4.1) lag, fiel dieses recht hoch aus. Er bezog den für Arbeitslose ohne Kindergeldanspruch 2020 möglichen monatlichen Höchstbetrag von 2.562 Euro. Ende 2020 erhält er das Angebot einer auf ein Jahr befristeten Teilzeitbeschäftigung mit einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 4.000 Euro. Da für ihn keine andere Stelle in Sicht war, entschied er sich dafür.

Wird er nach Auslaufen seines befristeten Arbeitsvertrags erneut arbeitslos, so hat er einen neuen Anspruch auf sechs weitere Monate ALG erworben (siehe Kapitel 3). Bei der Berechnung seines ALG wird dann nicht das niedrigere Entgelt in der letzten einjährigen Beschäftigung berücksichtigt, sondern wieder das Bemessungsentgelt seiner früheren gut dotierten Vollzeitbeschäftigung. Damit wird sein Arbeitslosengeld – genau wie 2020 – wieder auf Grundlage von 6.900 Euro (Beitragsbemessungsgrenze im Westen in 2020) berechnet. Dem entspricht 2021 ein ALG in Höhe von 2.617,80 Euro. Würde die Leistung dagegen auf Basis des tatsächlich zuletzt bezogenen Entgelts von 4.000 Euro berechnet, so könnte er nur ein Arbeitslosengeld in Höhe von 1689,60 Euro erhalten.

Die skizzierte Bestandsschutzregelung ist auch anzuwenden, wenn das Arbeitslosengeld nur beantragt wurde, aber zunächst nicht ausgezahlt wird. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) am 7. Mai 2019 entschieden (Az.: B 11 AL 18/18 R).

In dem Fall ging es um eine ältere Arbeitnehmerin, die aus einem gut dotierten Arbeitsverhältnis ausgeschieden war und ALG beantragt hatte. Dieses kam allerdings nicht zur Auszahlung, weil sie zugunsten der Abfindung auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet hatte und ihr Anspruch auf ALG deswegen ruhte. Noch in der Ruhenszeit nahm sie eine deutlich schlechter dotierte befristete Beschäftigung auf. Als diese nach etwas mehr als einem Jahr endete, beantragte sie erneut Arbeitslosengeld. Die Höhe dieser Leistung musste sich nach der BSG-Entscheidung aufgrund der Bestandsschutzregelung nach ihrem früher bezogenen höheren Arbeitsentgelt richten.

4.3.3 Die Härtefallregelung

Nicht so selten kommt es vor, dass Beschäftigte im letzten Jahr vor ihrer Arbeitslosigkeit bereits weniger als zuvor verdient haben – etwa weil sie individuell Abstriche von ihrem Lohn hingenommen haben. In solchen Fällen greift eine Härtefallregelung. Diese sorgt dafür, dass das ALG wenigstens etwas höher ausfallen kann, als aufgrund des letzten Gehalts zu erwarten wäre.

Die Regelung funktioniert so: Normalerweise würde das ALG auf Basis des Einkommens in den letzten zwölf Monaten errechnet. Stattdessen zählt hier aber das komplette Einkommen in den letzten 24 Monaten. So wird verfahren, wenn die alleinige Berücksichtigung des Einkommens der letzten zwölf Monate eine „unbillige Härte“ wäre. Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn sich bei der Zwei-Jahres-Frist ein um mehr als zehn Prozent höheres Bemessungsentgelt ergibt als bei der regulären Ein-Jahres-Frist.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat in den letzten zwölf Monaten seines Beschäftigungsverhältnisses im Durchschnitt monatlich 2.000 Euro verdient, in den zwölf Monaten davor waren es 2.410 Euro. Nimmt man den kompletten Zwei-Jahres-Zeitraum, so ergibt sich ein Durchschnittsentgelt von 2.205 Euro. Dieses ist um 10,25 Prozent höher als das durchschnittliche Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor der Arbeitslosigkeit. Deshalb muss in diesem Fall bei

der Berechnung des ALG der Lohn im Zwei-Jahres-Zeitraum berücksichtigt werden. Im Beispielfall ergibt sich durch die Anwendung der Härtefallregelung bei Steuerklasse I/IV und keinem Kindergeld-Anspruch im Jahr 2021 ein um gut 70 Euro monatlich höheres ALG. Bei einer Bemessungsgrundlage von 2.205 Euro beträgt es monatlich 922,20 Euro. Bei einem monatlichen Bruttoentgelt in Höhe von 2.000 Euro sind es nur 851,40 Euro.

Unser Tipp:

Härtefallregelung selbst einfordern!

Die Anwendung dieser Härtefallregelung musst Du selbst verlangen. Im Gesetz heißt es ausdrücklich: Die Gesetzesbestimmung „ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt“.

4.3.4 Kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung schadet beim Arbeitslosengeld nicht

Die bisher vorgestellten Sonderregelungen zur Berechnung des ALG gelten individuell für einzelne Beschäftigte. Mitunter akzeptieren Belegschaften jedoch kollektiv – etwa über eine Betriebsvereinbarung – eine Arbeitszeitverkürzung und eine damit verbundene Lohnkürzung, um so ihre Arbeitsplätze zu retten. Falls dann doch Entlassungen anstehen und die betroffenen Arbeitnehmer arbeitslos werden, kann dieser Lohnverzicht auch beim ALG schaden.

Das soll durch den im Dezember 2020 ins Sozialgesetzbuch (SGB) III eingefügten § 421d verhindert werden. Das ALG soll bei „kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen“ nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden „das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte“. Diese Regelung gilt nur für Vereinbarungen, die ab dem 1. März 2020 geschlossen oder wirksam geworden sind. Sie läuft Ende 2022 aus.

**Unser Tipp:
Arbeitsagenturen auf die Anwendung der
neuen Regelung hinweisen!**

Die Agenturen haben zumeist keinerlei Informationen darüber, ob Betriebe entsprechende Beschäftigungssicherungsvereinbarungen abgeschlossen hatten. Daher müssen betroffene Arbeitslose die Anwendung dieser Regelung einfordern und Belege dafür vorlegen, dass es in ihrem „alten“ Betrieb eine entsprechende Vereinbarung gegeben hat. Die neue gesetzliche Regelung wurde zwar erst Ende 2020 im Gesetz festgeschrieben, ist aber auch rückwirkend anzuwenden. Wer 2020 trotz einer ab März 2020 abgeschlossenen Beschäftigungssicherungsvereinbarung arbeitslos geworden ist und deshalb ein niedrigeres ALG erhalten hat, kann nun eine Neuberechnung und Nachzahlung des ALG verlangen. Das sollte man tun, denn eine automatische Überprüfung durch die Agenturen erfolgt für diese Fälle nicht.

**4.4 Wer seine Arbeitszeit künftig
senken möchte, bekommt weniger
Arbeitslosengeld**

Es gibt nicht nur Härtefall-Regeln, die dafür sorgen, dass das ALG höher ausfällt. Der Zug kann auch in die Gegenrichtung fahren: Wenn Du etwa in Zukunft – anders als bisher – nur Teilzeit arbeiten möchtest oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nur noch Teilzeit arbeiten kannst und Dich der Arbeitsagentur nur für Teilzeitjobs zur Verfügung stellst, hat dies negative Folgen für Dein ALG. Dann werden bei der Berechnung der Leistung nämlich nur noch Teile Deines vorherigen Einkommens angerechnet. Bei einer gewünschten Verkürzung der Arbeitszeit um ein Drittel werden beispielsweise nur zwei Drittel des vorherigen Einkommens berücksichtigt – und Dein ALG fällt entsprechend niedriger aus.

Wichtig:

Wenn Du persönlich vorwiegend eine Teilzeitbeschäftigung suchst, hat dies keine Folgen fürs ALG. Eine Senkung der Leistung erfolgt nur, wenn Du ausdrücklich gegenüber der Arbeitsagentur erklärst, dass Du künftig der Arbeitsvermittlung nur für Teilzeittätigkeiten zur Verfügung stehst.



5. Welche Ansprüche habe ich noch gegenüber der Arbeitsagentur und was kann diese von mir verlangen?

Wenn Du die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld erhalten willst, solltest Du einige Regeln für den Umgang mit der Arbeitsagentur kennen. Im Folgenden wird ein Überblick über Deine Rechte und Pflichten gegeben.

5.1 Was Eingliederungsvereinbarungen regeln

Die Arbeitsagentur soll nach dem Gesetz mit jedem Arbeitssuchenden eine Eingliederungsvereinbarung (EV) abschließen. Das ist ein Vertrag zwischen Dir und dem Amt. Darin geht es um Deine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die dafür notwendigen Schritte. So kann darin geregelt werden, was Du selbst unternimmst, um einen für Dich passenden Arbeitsplatz zu finden. Es können aber auch kleinteilige Zwischenschritte vereinbart werden. Etwa, dass Du zunächst einmal aussagefähige Bewerbungsunterlagen erstellst. Wenn Du dabei Unterstützung vonseiten der Arbeitsagentur benötigst, gehört auch das in die EV.

Wichtig:

In der EV sollte nicht nur festgehalten werden, was Du tun sollst, um wieder in Arbeit zu kommen. Es sollte auch fixiert sein, was die Arbeitsagentur dabei für Dich tut.

In einer Entscheidung vom 4. April 2017 hat das Bundessozialgericht (BSG) betont, dass in der Vereinbarung auch die Verpflichtungen der Arbeitsagentur festgelegt werden müssen (Az.: B 11 AL 5/16 R). Im verhandelten Fall war dem nicht so. Das BSG urteilte: „Die als öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag zu bewertende Eingliederungsvereinbarung ist nichtig, weil den dort festgelegten Bewerbungsbemühungen keine ‚Gegenleistungen‘ der Arbeitsagentur, etwa in Form der Übernahme von angemessenen Kosten für schriftliche Bewerbungen oder Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, gegenüberstehen.“

Unser Tipp:
Bringe Deine Interessen in die Eingliederungsvereinbarung ein!

Bereite Dich gut auf den Abschluss der EV vor. Überlege beispielsweise, welche Eingliederungs- und Vermittlungsleistungen (siehe Kapitel 5.4) für Dich sinnvoll sein können. Wenn Du etwa davon ausgehst, dass die Chancen für Dich in Deinem bisher ausgeübten Beruf eher schlecht sind, können in der Vereinbarung die Weichen für eine berufliche Neuorientierung durch eine berufliche Weiterbildung gestellt werden (siehe Kapitel 5.5). Falls Du auch in Regionen fernab von Deinem bisherigen Wohnsitz arbeiten möchtest, kann in die EV eine Zusage der Arbeitsagentur zur Übernahme von Umzugskosten (siehe Kapitel 5.4) aufgenommen werden.

Du kannst übrigens auch eine Person Deines Vertrauens – einen sogenannten Beistand – zum Amt mitnehmen. Das ist Dein gutes Recht. Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn schwierige Gespräche bevorstehen.

Kein Zwang zur Eingliederungsvereinbarung

Wenn Du dich weigerst, eine EV abzuschließen, drohen Dir keine Sanktionen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so regelt § 37 Sozialgesetzbuch (SGB) III, dass Deine „erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden“. Von Verpflichtungen, die die Arbeitsagentur Dir gegenüber eingeht, ist in diesem Zusammenhang nicht mehr die Rede.

Wenn wegen Deiner Weigerung keine EV zustande kommt, musst Du eventuell damit rechnen, dass Deine Vermittlungskraft bei der Arbeitsagentur Deine persönlichen Aktivitäten bei der Arbeitsuche genauer in Augenschein nimmt. Prinzipiell bist Du dabei zur Mitwirkung verpflichtet.

Bist Du Dir unsicher, ob Du die EV akzeptieren sollst, solltest Du Dir besser Bedenkzeit erbitten. Nimm den Entwurf der EV mit nach Hause und lass Dich beraten – etwa bei der IG Metall oder einer Beratungsstelle für Arbeitslose. Zum nächsten Termin bei der Arbeitsagentur solltest Du dann eigene Vorschläge dazu mitbringen, was in die EV aufgenommen werden soll.



Lesetipp:
„Tipps im Umgang mit der Agentur für Arbeit“

Dieses Faltblatt der IG Metall gibt praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt – zum Beispiel zur Mitnahme eines Beistandes, zum Recht auf einen schriftlichen Bescheid, zur Beratungs- und Aufklärungspflicht des Amtes oder zum Recht auf Akteneinsicht.



5.2 Wenn die Agentur einlädt, solltest Du unbedingt hingehen

Wenn Du ALG beziehst und von der Arbeitsagentur aufgefordert wirst, Dich dort zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, handelt es sich meist um eine förmliche Meldeaufforderung. Das erkennst Du daran, dass das Schreiben eine Rechtsfolgenbelehrung enthält – also Hinweise auf mögliche Folgen, wenn Du auf das Schreiben nicht reagierst. Falls Du auf eine solche Aufforderung ohne wichtigen Grund (z. B. Krankheit) und ohne Dich vorher mit der Arbeitsagentur in Verbindung gesetzt zu haben, nicht reagierst, musst Du mit Sanktionen rechnen. Dann tritt eine einheitliche Sperrzeit von einer Woche ein. Du erhältst dann für eine Woche kein Arbeitslosengeld. Zudem verkürzt sich die Dauer Deines Anspruches auf die Leistung um eine Woche.

Unser Tipp:
Auch an Brückentagen für das Amt zur Verfügung stehen

Brückentage – etwa der Freitag nach einem Feiertag, der auf den Donnerstag fällt – für einen Kurzurlaub zu nutzen, ist beliebt. Und immer mal wieder geschieht es, dass die Arbeitsagentur kurzfristig gerade an solchen Brückentagen zu einem Vermittlungsgespräch einlädt. Wenn Du offiziell zu einem solchen Termin geladen wirst, musst Du auch diesen unbedingt wahrnehmen. Ein unangemeldeter Kurzurlaub gilt keinesfalls als wichtiger Grund, um den Termin abzusagen. Im Zweifelsfall ist es immer besser, für diesen Tag Urlaub anzumelden (siehe Kapitel 5.7).

5.3 Zumutbare Arbeitsangebote müssen angenommen werden

Ein von der Arbeitsagentur angebotenes zumutbares Arbeits- oder Bildungsangebot musst Du im Regelfall annehmen. Das gilt auch für ältere Arbeitslose. Schon bei der ersten Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsstelle droht Dir eine dreiwöchige Sperre des ALG. Diese Zeit wird nicht „hinten“ an Deine Bezugsdauer angehängt, es ist also eine dreiwöchige Kürzung der Bezugsdauer. Was zumutbar ist, regelt das Gesetz.

Unser Tipp:

Mache Deine Qualifikationen, Interessen und Wünsche deutlich!

Im dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) sind die Ziele der Arbeitsvermittlung definiert. Dazu heißt es in § 35 Absatz 2: Die Arbeitsagentur hat bei der Arbeitsvermittlung „die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen“.

Wenn Du ein Arbeitsangebot erhältst, das Deiner Qualifikation und Deinen Interessen überhaupt nicht entspricht, machst Du deshalb am besten schnell einen Termin mit Deiner Vermittlungskraft aus. Auch diese dürfte wissen, dass sowohl Dir als auch Deinem (möglichen) Arbeitgeber am besten damit gedient ist, wenn Dein Bewerberprofil und die Anforderungen des Jobs zueinander passen. Nimm deshalb eine berufliche Herabstufung oder drastische Einkommensverluste nicht einfach hin, sondern betone Dein Interesse an einer qualifizierten und angemessen entlohnten Tätigkeit. Allerdings: Wenn Dein Vermittler bei seinem Angebot bleibt, solltest Du Dich umgehend um den angebotenen Job bemühen und ein Vorstellungsgespräch vereinbaren.

Übrigens: Natürlich kann man im Vorstellungsgespräch nachfragen, ob in der Firma aktuell auch eine Stelle frei ist, die Deiner Qualifikation entspricht oder wie Deine Chancen stehen, in der nächsten Zeit eine entsprechende Stelle zu erhalten.

Kein Berufs- und Qualifikationsschutz

Es gibt keinen Berufs- oder Qualifikationsschutz. Für einen Industriemeister kann deshalb zum Beispiel auch eine Stelle als Fach- oder angelernter Arbeiter zumutbar sein. Allerdings müssen die Ämter Deine Fähigkeiten und Eignungen bei der Vermittlung berücksichtigen. (siehe Kasten links)

Erhebliche Einkommensenkungen möglich

Ebenso gibt es keinen Einkommensschutz. Das Gesetz regelt genau, welche Einkommenseinbußen zumutbar sind. Dabei gilt folgende Staffelung:

- In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist die Vermittlung in eine – gemessen an Deiner früheren Beschäftigung – 20 Prozent niedriger dotierte Stelle möglich. Vergleichsmaßstab ist dabei immer das volle Einkommen vor der Arbeitslosigkeit einschließlich Sonderzahlungen.
- Vom vierten bis zum sechsten Monat der Arbeitslosigkeit musst du eine 30 Prozent schlechter bezahlte Stelle annehmen.
- Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit ist eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das Arbeitseinkommen, das Du erzielen kannst, nach Abzug der Werbungskosten niedriger ist als Dein ALG.

Unser Tipp:

Kontrolliere das angebotene Entgelt!

Vielfach ist den Arbeitsagenturen nicht bekannt, welcher Lohn in den Jobs gezahlt wird, die sie Erwerbslosen anbieten. Sie wissen also nicht, ob das angebotene Entgelt nach den oben erwähnten Kriterien zumutbar ist. Falls Du feststellst, dass dies für Dich unzumutbar ist, solltest Du Deine Vermittlungskraft umgehend informieren. Dann musst Du das Arbeitsangebot nicht annehmen. Falls der angebotene Lohn sehr niedrig ist, solltest Du auch prüfen, ob der gesetzliche oder der verbindliche Mindestlohn in der jeweiligen Branche gezahlt wird.

Welche Fahrzeit zur Arbeitsstelle zumutbar ist

Wenn du eine Vollzeit-Tätigkeit suchst, musst Du eine tägliche Hin- und Rückfahrtzeit von maximal 150 Minuten (hin und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln) in Kauf nehmen. Auch eine getrennte Haushaltsführung wird für ehemalige Arbeitslose als „vorübergehend“ (bis zu sechs Monate lang) zumutbar angesehen. Bei einer angebotenen täglichen Beschäftigung von sechs und weniger Stunden musst Du Dir zwei Stunden Wegzeiten zumuten lassen.

Die genannten Zeiten gelten im Normalfall. Wenn Du besondere Umstände geltend machen kannst (Kinderbetreuung, Pflege oder eigene gesundheitliche Probleme), können Dir derart lange Fahrzeiten nicht abverlangt werden. Falls andererseits in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich sind, gelten auch diese als Maßstab. Besondere Umstände im Einzelfall werden also – so oder so – berücksichtigt.

Auch befristete Stellen gelten als zumutbar

Die Vermittlung in eine befristete Stelle ist zumutbar. Wenn durch die Aufnahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung die Aufnahme einer Dauerbeschäftigung verhindert wird, dürfen Erwerbslose allerdings nicht in einen befristeten Job vermittelt werden. In diesem Fall muss jedoch bekannt sein, wann die unbefristete Beschäftigung beginnt.

Leiharbeit gilt grundsätzlich als zumutbar

Grundsätzlich gelten auch Stellen in der Leiharbeit als zumutbar. Es gelten die gleichen Regeln wie bei allen anderen Jobs und damit auch die möglichen wichtigen Gründe für eine Ablehnung. Das bedeutet beispielsweise: Wenn der Verleihbetrieb einen Arbeitsvertrag anbietet, in dem ein bundesweiter Einsatz geregelt ist, kannst Du die Unterschrift verweigern, falls Du durch Familie oder Kinder an Deinen Wohnort gebunden bist.

5.4 Finanzielle Hilfen bei der Arbeitssuche

Die örtlichen Arbeitsagenturen haben jeweils ein „Vermittlungsbudget“, über das sie relativ frei verfügen können. Aus diesem Budget können Arbeitslose gefördert werden, aber auch (Noch-)Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis entweder bereits gekündigt oder gefährdet ist. Im Mittelpunkt stehen dabei Leistungen, die der „Anbahnung“ eines Beschäftigungsverhältnisses dienen. Finanziert werden können beispielsweise

- Kosten für Bewerbungsunterlagen (etwa Bewerbungsfotos),
- Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen,
- Kosten für erforderliche Dokumente (etwa Beglaubigungen, Übersetzungen).

Möglich ist auch die zeitlich begrenzte Übernahme von Pendelkosten, falls es um eine Arbeitsstelle in einem weiter entfernten Ort geht. Auch Umzugskosten können übernommen werden, wenn zur Beschäftigungsaufnahme ein Umzug erforderlich sein sollte.

Die örtlichen Arbeitsagenturen haben dabei viel Spielraum, um die bewusst unkonkreten Vorgaben des Gesetzgebers auszufüllen.

Unser Tipp:**Sprich Deinen Arbeitsvermittler gezielt auf Leistungen aus dem Budget an!**

Einen Rechtsanspruch auf die entsprechenden Leistungen gibt es nicht. Die jeweils im Einzelfall notwendigen Leistungen und ihr Umfang werden individuell vereinbart und in der Eingliederungsvereinbarung (siehe Kapitel 5.1) festgelegt. Achte deshalb darauf, dass in die Eingliederungsvereinbarung zum Beispiel die Übernahme von Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen und von sonstigen Kosten, die Dir bei der Arbeitssuche entstehen, aufgenommen werden.

Keine detaillierte Einkommensprüfung

Wenn Leistungen aus dem Vermittlungsbudget beantragt werden, kann auch geprüft werden, ob die Geförderten finanziell etwas dazu beitragen können.

Dies betrifft allerdings in erster Linie Beschäftigte, die entsprechende Anträge stellen. Bei Arbeitslosen – so heißt es in den Weisungen der BA – „ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzu-sehen“. Generell könne – so heißt es dort weiter – bei Arbeitslosen „in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Eigenleistungsfähigkeit grundsätzlich nicht vorliegt und auf die Prüfung verzichtet werden kann“.

Anträge rechtzeitig stellen

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget musst Du in aller Regel beantragen, bevor die Ausgaben anfallen – spätestens am Vortag. Die Übernahme von Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen kannst Du auch online (über die e-Services der Arbeitsagentur, siehe Kapitel 1) beantragen. Das geht allerdings nur, wenn Du vorher mit Deiner Vermittlungsfachkraft eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget vereinbart hast.

Fixe Beträge für mögliche Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gibt es nicht. Manche Arbeitsagenturen orientieren sich bei den Bewerbungs- und Mobilitätshilfen jedoch an früheren gesetzlichen Regeln. Bewerbungskosten wurden früher mit bis 260 Euro pro Jahr und fünf Euro pro nachgewiesener Bewerbung pauschal erstattet. Solche Kosten fallen bei Online-Bewerbungen allerdings nicht an.

Wer eine Stelle gefunden hatte, aber in eine andere Stadt umziehen musste, konnte früher eine Trennungskostenbeihilfe (bis zu 260 Euro pro Monat) bei doppelter Haushaltsführung oder auch eine Umzugskostenbeihilfe (früher bis zu 4.500 Euro) beantragen. All das ist im Grundsatz auch weiterhin möglich – gegebenenfalls kann die Förderung heute noch höher sein.



Lesetipp: „Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I“

In diesem Flyer der IG Metall gibt es weitere Informationen zu den Rechten und Pflichten von Arbeitslosen – etwa bei der Eingliederungsvereinbarung, zumutbarer Arbeit, Vorstellungsgesprächen oder Sperrzeiten.



5.5 Weiterbildung kann zur neuen Stelle verhelfen

Eine berufliche Fort- oder Weiterbildung kann Deine Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz in vielen Fällen deutlich verbessern. Daher solltest Du überlegen, ob und wo Du gegebenenfalls für die angestrebte neue Stelle Qualifikationslücken hast. Vielleicht ist es auch sinnvoll, ein neues Berufsziel anzustreben oder einen Berufsabschluss zu erwerben, falls Du keine abgeschlossene Ausbildung hast. Die Arbeitsagentur kann dabei mit einer Weiterbildungsförderung helfen.

Ohne Beratung keine Förderung

Wenn Du für Dich einen Qualifizierungsbedarf siehst, solltest Du das unbedingt bei der Arbeitsagentur ansprechen. Zur Feststellung, ob eine berufliche Weiterbildung benötigt wird, ist es nach dem Gesetz zwingend erforderlich, dass (möglichst frühzeitig) eine Beratung durch die Arbeitsagentur erfolgt.

Wichtig:

Ohne vorherige Beratung gibt es keine Förderung!

Ein Rechtsanspruch auf eine Weiterbildungsförderung besteht grundsätzlich nicht – mit einer Ausnahme:

Geringqualifizierte haben einen Rechtsanspruch auf Förderung

Geringqualifizierte haben ein Anrecht auf eine Förderung zum Nachholen eines Berufsabschlusses. Das gilt nach § 81 Absatz 2 SGB III sowohl für diejenigen, die über keinen Berufsabschluss (mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren) verfügen, als auch für diejenigen, „die aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können“. Voraussetzung für diese Förderung ist stets, dass die Betroffenen

- für den angestrebten Beruf geeignet sind,
- voraussichtlich erfolgreich an der Bildungsmaßnahme teilnehmen werden und
- mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Arbeitslose ohne Schulabschluss haben auch ein Anrecht auf eine Finanzierung der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Unser Tipp:

Gute Argumente für eine Fortbildung anführen!

Die Vermittlungskräfte bei der Arbeitsagentur müssen von der Notwendigkeit einer Bildungsmaßnahme überzeugt sein. Kriterien sind dabei der bisherige berufliche Werdegang, die persönlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen – wie Eignung und Mobilität – und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit der neu erworbenen Qualifikation. Wer überzeugend darstellen kann, dass er oder sie mit zusätzlichen Kenntnissen in einem bestimmten Bereich seine Vermittlungschancen erheblich erhöht, der dürfte gute Karten für eine Förderung haben. Die besten Karten dafür haben diejenigen, die bereits einen Arbeitgeber benennen können, der sie einstellt, wenn sie eine bestimmte Zusatzqualifikation erworben haben.

Mit Bildungsgutschein den passenden Anbieter suchen

Nur in wenigen Fällen bietet die Arbeitsagentur einen ganz bestimmten Kurs an, der im Auftrag der BA durchgeführt wird. Dabei handelt es sich dann meist um den Erwerb von notwendigen Grundkompetenzen (z. B. im Lesen, Schreiben, in Mathematik oder Informations- und Kommunikationstechnologie).

In der Regel erhältst Du einen Bildungsgutschein.

Der Bildungsgutschein gilt zeitlich befristet. Er ist oft auf eine bestimmte Region (im Tagespendelbereich) beschränkt und gibt immer ein bestimmtes Bildungsziel an. Außerdem enthält er Informationen zur geförderten Lehrgangsdauer und dazu, welche Kosten (z. B. Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten) übernommen werden.

Diese Kosten übernimmt die Arbeitsagentur meist:

- Lehrgangskosten (einschließlich erforderlichen Lernmitteln und Prüfungsgebühren) und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung,
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ansonsten 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer),
- Kosten für Betreuung von Kindern unter 15 Jahren in Höhe von 150 Euro pro Monat und Kind, wenn diese während der Weiterbildungsteilnahme tatsächlich entstanden sind.

Mit dem Bildungsgutschein musst Du Dir den passenden Bildungsträger selbst aussuchen. Dabei ist wichtig: Es muss sich sowohl um einen für die Weiterbildung zugelassenen (zertifizierten) Träger handeln und auch der jeweilige Kurs muss zugelassen sein. Dies muss der Träger Dir bestätigen.

Die Arbeitsagenturen dürfen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, im Prinzip keine Empfehlungen für einen bestimmten Träger oder Kurs geben.



Gute Dienste bei der Suche leistet aber das Internetportal für die Aus- und Weiterbildung KURSNET (www.kursnet.arbeitsagentur.de). Dort kannst Du in der Suchmaske gezielt nur Angebote mit Bildungsgutschein in Deinem Beruf und an einem Veranstaltungsort Deiner Wahl aussuchen. Dann erhältst Du eine Liste mit Angeboten zu bestimmten Bildungszielen. Zu jedem dieser Angebote kannst Du dann per Klick weitere detaillierte Informationen einholen.

Sinnvoll kann es auch sein, direkt die bekannten Bildungsträger vor Ort anzusprechen oder bei der IG Metall nachzufragen, mit welchen Trägern man vor Ort gute Erfahrungen gemacht hat.



Allgemeine Kriterien für die Auswahl eines guten Weiterbildungskurses liefert auch eine Checkliste des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), die im Internet zu finden ist (www.bibb.de/checkliste).

Ehe Du Dich für einen bestimmten Kurs entscheidest, solltest Du auf jeden Fall ein Beratungsgespräch beim Weiterbildungsanbieter vor Ort führen und Dir dabei auch die Räume und die technische Ausstattung zeigen lassen. Auch solltest Du Dich nach den Lernformen (Präsenzunterricht, Online-Lernphasen) und der Qualifikation der Lehrpersonen erkundigen und danach fragen, wie viele Teilnehmende in der Vergangenheit nach den Lehrgängen Arbeit gefunden haben und ob es von Seiten des Bildungsträgers eine Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Stelle gibt. Bei manchen Trägern besteht auch die Möglichkeit, zunächst an einer kostenfreien „Schnupperstunde“ teilzunehmen.

Prämien bei erfolgreicher Weiterbildung

Wenn Du erfolgreich an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnimmst, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, dann winken Dir Prämien:

- Nach Bestehen der Zwischenprüfung gibt es 1.000 Euro von der Arbeitsagentur.
- Nach Bestehen der Abschlussprüfung bekommst Du 1.500 Euro.

Voraussetzung dafür ist, dass Du der Arbeitsagentur einen entsprechenden Nachweis der Prüfungsstelle vorlegst und dass der Kurs vor dem 31. Dezember 2023 beginnt.

Weiterbildungszeit mindert ALG-Anspruchszeit nur zur Hälfte

Während der geförderten Weiterbildung wird Dir weiterhin ALG gezahlt, wenn du vor Beginn der Weiterbildung ALG bezogen hast.

Unser Tipp: **Rechtzeitiger Weiterbildungsbeginn sichert Dir Arbeitslosengeld**

Während der Weiterbildung erhältst Du nur dann ALG, wenn Du bei deren Beginn überhaupt noch einen Anspruch auf diese Leistung hattest. Fängt die Weiterbildung zu spät an, kann sich für Dich eine zeitweise Abmeldung von der Arbeitsagentur lohnen.

Die Zeit der Weiterbildung wird allerdings nicht voll auf Deinen verbleibenden ALG-Anspruch angerechnet. Für jeweils zwei Bildungstage mindert sich die Anspruchsdauer auf das ALG nur um jeweils einen Tag. Wie sich das auswirkt, zeigt das folgende Beispiel.

Beispiel:

Ein Arbeitsloser hat vor Beginn seiner sechsmonatigen Weiterbildung noch Anspruch auf fünf Monate ALG. Durch die sechs Monate Weiterbildung werden nur drei Monate hiervon verbraucht. Falls er nach dem Bildungskurs weiterhin arbeitslos ist, kann er die Versicherungsleistung also immer noch zwei Monate lang beziehen.

Ein Monat ALG bleibt in der Regel auch nach der Weiterbildung noch

Dein „Arbeitslosengeld-Konto“ wird während der Weiterbildung niemals vollständig geleert. Ein Restanspruch von (mindestens) einem Monat ALG verbleibt Dir auch für eine Jobsuche nach Abschluss der Weiterbildung. Mit einer Ausnahme: Wenn Du schon zu Beginn eines Kurses nur noch 30 Tage oder weniger ALG beziehen kannst, erhältst Du während der Weiterbildung ALG und Dein noch bestehender kleiner Restanspruch wird „eingefroren“ und steht Dir für die Zeit nach Ende des Kurses zur Verfügung.

5.6 Anrecht auf begrenzten Hinzuverdienst zum Arbeitslosengeld

Das Sozialgesetzbuch III sieht ausdrücklich vor, dass Du neben der Leistung der Arbeitsagentur etwas hinzuverdienen darfst. Ein Nebenjob kann vielleicht sogar die Brücke zu einer neuen Beschäftigung sein. Erlaubt sind allerdings nur Nebentätigkeiten mit weniger als 15 Arbeitsstunden in der Woche: Schon wenn Du genau 15 Stunden in der Woche arbeitest, zählst Du nicht mehr als arbeitslos im Sinne des Gesetzes und verlierst damit Deinen Anspruch auf ALG.

Die Aufnahme eines Jobs oder einer selbstständigen Tätigkeit musst Du umgehend der Arbeitsagentur melden. Für die Anmeldung eines Jobs erhältst Du beim

Arbeitsamt eine Nebeneinkommensbescheinigung, die das Unternehmen ausfüllen muss, für das Du tätig bist. Monatlich darfst Du als Bezieher von ALG – nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten – 165 Euro in Nebentätigkeiten verdienen, ohne dass die Geldleistung der Agentur gekürzt wird. Höhere Einkünfte werden auf das ALG voll angerechnet und mindern dieses entsprechend.

5.7 Recht auf Urlaub

Arbeitslose müssen für die Arbeitsvermittlung an jedem Werktag per Briefpost erreichbar sein. Und sie müssen in der Regel auch zeitnah für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Allerdings haben auch sie ein Recht auf Urlaub.

Wenn Du ALG beziehst, kannst Du – mit Genehmigung der Arbeitsagentur – bis zu drei Wochen (21 Kalendertage) pro Jahr in Urlaub fahren. Offiziell nennt sich dies „erlaubte Ortsabwesenheit“. Der Anspruch bezieht sich nach der „Erreichbarkeitsanordnung“ auf ein Kalenderjahr und nicht auf ein Jahr des Leistungsbezugs. Ob Du im gleichen Kalenderjahr auch im letzten Beschäftigungsverhältnis schon Urlaub genommen hattest, spielt keine Rolle.

Die urlaubsbedingte Ortsabwesenheit solltest Du Dir in jedem Fall von der Arbeitsagentur genehmigen lassen. Generell soll über die Bewilligung von Urlaub „einzel-fallbezogen“ entschieden werden. Ausschlaggebend ist dabei, ob ein Urlaub einer beruflichen Eingliederung im Wege steht. Vielfach wird der Urlaub nur kurzfristig bewilligt, so dass eine längerfristige Urlaubsplanung für Arbeitslose häufig schwer oder gar nicht möglich ist.

Unser Tipp:

Nicht ohne Genehmigung in Urlaub fahren

Wenn Du ohne Genehmigung der Arbeitsagentur in die Ferien fährst, musst Du damit rechnen, dass Dir das ALG gestrichen wird, bis Du wieder persönlich bei der Arbeitsagentur vorsprichst. Falls Du die Reise schon vor Deiner Arbeitslosigkeit gebucht hattest, solltest Du Deiner Vermittlungskraft vorlegen, wie hoch die Rücktrittskosten wären – am besten mit einem Beleg des Reisebüros. Wenn Du schulpflichtige Kinder hast und bereits vor der Arbeitslosigkeit einen Familienurlaub in den Schulferien gebucht hattest, solltest Du das bereits im ersten Vermittlungsgespräch ansprechen. Allerdings hast Du auch in diesem Fall keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der gebuchten Urlaubstage.



6. Worauf muss ich achten, wenn ich krank bin?

Wenn Du während des ALG-Bezugs krank wirst, solltest Du Dich in jedem Fall mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) bei der Arbeitsagentur krankmelden. Die AU-Meldung ist für Dich doppelt wichtig. Zum einen stehst Du bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung. Zum anderen ist die Krankmeldung besonders bei einer längeren Erkrankung auch für die Dauer Deines Anspruchs auf ALG von Bedeutung (siehe Kasten rechts).

Bei längerer Krankheit musst Du jeweils spätestens an dem Tag, nach dem die vorherige AU-Bescheinigung ausgelaufen ist, bei Deinem Arzt eine Anschluss-AU-Bescheinigung einholen und wieder die entsprechende Meldung bei der Arbeitsagentur vornehmen. Die Krankenkasse wird spätestens ab Oktober 2021 von der Arztpraxis im Regelfall digital über Deine Arbeitsunfähigkeit informiert. Wenn dies nicht der Fall ist, wirst Du von Deinem Arzt eine papierne AU-Bescheinigung erhalten, die Du an Deine Krankenkasse weiterleiten musst. Das ist spätestens ab der siebten Krankheitswoche für Dich von großer Bedeutung.

Unser Tipp: Arbeitsunfähigkeit online melden

Wenn Du krank bist, musst Du keinen Meldetermin bei der Arbeitsagentur wahrnehmen. Du musst aber der Agentur eine Veränderungsmitteilung und die AU-Bescheinigung zusenden. Das Formular dazu hast Du bei Deiner Arbeitslosmeldung erhalten. Du findest es aber auch im Internet, wenn Du in einer Suchmaschine „**Veränderungsmitteilung Arbeitslosengeld**“ und „**Bundesagentur**“ eingibst. Die AU kannst Du auch online über die e-Services (siehe Kapitel 1) mitteilen und die AU-Bescheinigung scannen oder fotografieren und elektronisch beifügen. Auf der Veränderungsmitteilung findest Du die Antwortvorgaben „arbeitsunfähig erkrankt“ und „weiterhin arbeitsunfähig erkrankt“. Kreuze an, was in Deinem Fall zutrifft. Gib in dem Schreiben in jedem Fall auch Deine Kundennummer an.



Ab der siebten Krankheitswoche: Krankengeld von der Krankenkasse

Ähnlich wie Betriebe sechs Krankheitswochen lang den Lohn fortzahlen, gewähren auch die Arbeitsagenturen eine sechswöchige Leistungsfortzahlung, das sogenannte Kranken-ALG. An der Höhe der Leistung ändert sich dabei nichts. Nach diesen ersten sechs Krankheitswochen ist die Krankenkasse für die Zahlungen zuständig. Du erhältst dann Krankengeld. Auch dieses ist genauso hoch wie das vorher bezogene ALG.

Es gibt aber einen wesentlichen Unterschied: Mit jedem Tag, an dem Du während der ersten sechs Krankheitswochen Kranken-ALG beziehst, vermindert sich die Dauer Deines Anspruchs auf ALG ebenfalls um einen Tag. Wenn Du sechs Wochen lang krank bist, verbrauchst Du daher sechs Wochen Deines Anspruchs auf ALG. Das ändert sich, wenn Du ab der siebten Krankheitswoche Krankengeld von der Krankenkasse beziehst. Dieses wird dann maximal für weitere 72 Wochen gezahlt. Hierdurch mindert sich Dein Anspruch auf ALG nicht mehr. Wer über sechs Wochen krank ist und es versäumt hat, sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur krank zu melden, „verschenkt“ deshalb ALG-Ansprüche.

Ab der siebten Krankheitswoche ist Dein Ansprechpartner in jedem Fall nicht mehr die Arbeitsagentur, sondern Deine Krankenkasse, aber natürlich nur solange Du arbeitsunfähig bist. Wenn Deine Arbeitsunfähigkeit endet, stoppt die Kasse die Zahlung von Krankengeld. Dann kannst Du wieder ALG erhalten – sofern Du noch einen Restanspruch darauf hast.

Wichtig:

Wenn Du nach dem Krankengeldbezug wieder arbeitsfähig bist, musst Du Dich sofort bei der Arbeitsagentur wieder arbeitslos melden und einen Wiederbewilligungsantrag auf ALG stellen. Sonst bekommst Du vorerst keine Leistungen.

Krankengeld – auch wenn ALG-Anspruch aufgebraucht ist

In einigen Fällen bist Du allerdings schon vor der siebten Krankheitswoche auf das Krankengeld der Kasse angewiesen. Das gilt dann, wenn Dein Arbeitslosengeld vor der siebten Krankheitswoche ausläuft, Du aber weiterhin arbeitsunfähig bist.

Wenn Du beispielsweise zwei Wochen vor dem Ende Deines ALG-Anspruchs erkrankst, zahlt die Arbeitsagentur Dir nur für diese zwei Wochen noch Kranken-ALG. Danach zahlt die Krankenkasse Krankengeld (in der Höhe des ALG). Dies hat das Bundessozialgericht schon in einem Urteil vom 2. November 2007 entschieden (Az.: B 1 KR 38/06 R).

Unser Tipp:

Bei längerer Krankheit rechtzeitig neue AU-Bescheinigung einholen

Wenn Du länger erkrankst, ist es umso wichtiger, dass Du rechtzeitig vor Ablauf der alten AU-Bescheinigung Deinen Arzt aufsuchst und Dir die weitere AU bescheinigen lässt. Falls es zwischen den AU-Bescheinigungen Lücken gibt, erhältst Du für die „Lückentage“ kein Krankengeld.

Bei privatem Krankentagegeld sind Probleme möglich

Wenn Du in der Arbeitslosigkeit weiterhin privat krankenversichert bist und eine Krankentagegeldversicherung bei der PKV abgeschlossen hast, kann Deine Absicherung bei längerer Krankheit gefährdet sein. Denn das private Krankentagegeld ist in der Regel nicht für den Fall gedacht, dass Dir nach sechs Wochen Krankheit kein ALG mehr gezahlt wird. Zudem musst Du ab der siebten Krankheitswoche (nach dem Wegfall des ALG) selbst für Deine Krankenversicherungsbeiträge aufkommen. Die Regelungen der einzelnen Versicherungen unterscheiden sich allerdings. Daher solltest Du bei Deinem PKV-Versicherer nachfragen, welche Regeln in einem solchen Fall gelten.

Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung?

Wenn Du lange Zeit arbeitsunfähig bist und Krankengeld erhältst, muss Du damit rechnen, dass Deine Krankenkasse durch den Medizinischen Dienst prüfen lässt, ob Deine gesundheitliche Situation es überhaupt noch zulässt, dass Du wieder einer (vollen) Erwerbstätigkeit nachgehen kannst. Dann hast Du gegebenenfalls Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Worauf Du in einem solchen Fall achten musst und wie Du Dich dann am besten verhältst, erfährst Du im „Wegbegleiteter Erwerbsminderungsrente“ der IG Metall.



7. Was gilt bei der Kranken- und Rentenversicherung, wenn ich Arbeitslosengeld beziehe?

Auch während des Bezugs von ALG stehst Du unter dem Schutz der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung – und zwar ohne eigene Beitragsleistung.

7.1 Was bei der Krankenversicherung gilt

Wenn Du vor der Arbeitslosigkeit bereits gesetzlich kranken- und pflegeversichert warst, bist Du weiterhin gesetzlich versichert, wenn Du Arbeitslosengeld bekommst. Die Beiträge übernimmt die Arbeitslosenversicherung. Auch an der kostenlosen Familienversicherung Deiner Angehörigen ändert sich nichts.

Wenn Du vor dem Arbeitslosengeld-Bezug zuletzt in einer privaten Krankenversicherung (PKV) warst und unter 55 Jahre alt bist, besteht für Dich die Möglichkeit, (wieder) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

zu wechseln. Dafür musst Du nichts tun. Die Versicherungspflicht in der GKV in einer von Dir gewählten gesetzlichen Kasse tritt automatisch ein.

Du kannst Dich allerdings auch von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen, indem Du bei der Arbeitsagentur einen Befreiungsantrag stellst. Dann bleibst Du weiter privat versichert. Die Arbeitsagentur übernimmt die Beiträge hierfür maximal in der Höhe wie sie auch bei gesetzlich Versicherten gezahlt würden – allerdings zahlt sie niemals die PKV-Beiträge für Familienangehörige.

Wichtig:

Wenn Du bei Beginn des Arbeitslosengeld-Bezugs bereits 55 Jahre oder älter bist, kannst Du in der Regel nicht mehr zurück in die GKV.

7.2 Was bei der Rentenversicherung gilt

Wenn Du arbeitslos bist und ALG beziehst, zahlt die Arbeitsagentur für Dich Beiträge in die Rentenkasse ein – und zwar sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil. Dein ALG wird dadurch nicht geschmälert.

Deine Rentenansprüche steigen allerdings etwas langsamer als zuvor. Denn die Arbeitsagentur überweist ihre Beiträge auf Basis von 80 Prozent Deines beitragspflichtigen Bruttoarbeitseinkommens vor der Arbeitslosigkeit. Die Zeit des ALG-Bezugs ist damit für die spätere Rente um ein Fünftel weniger wert als die vorherige Beschäftigungszeit. Konkret heißt das: Ein volles Jahr Leistungsbezug – verglichen mit einem Jahr Beschäftigungszeit – bei einem Durchschnittsverdiener für ein Minus bei der späteren Monatsrente von etwa sechs bis sieben Euro. Bei vier Monaten Arbeitslosengeld-Bezug sinkt die spätere Monatsrente um gut zwei Euro.

Die Zeit, in der Du ALG erhältst, zählt als vollwertige Versicherungszeit, wenn es um Deine Altersrente geht. Sie kann Dir also einen Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sichern – etwa auf eine Rehabilitation, eine Erwerbsminderungsrente oder ein vorzeitiges Altersruhegeld.

Eine Einschränkung gibt es aber bei der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Hier gilt eine besondere Wartezeit von 45 Jahren. Auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld zählen hierbei – anders als Zeiten mit Arbeitslosengeld II (Hartz IV) – im Prinzip mit. Aber: Wenn Du in den letzten beiden Jahren vor Erreichen der für Dich geltenden Altersgrenze ALG beziehst, werden diese beiden Jahre nicht auf die Wartezeit angerechnet. Gegebenenfalls kann es Dir dann helfen, neben dem ALG einen beitragspflichtigen Minijob aufzunehmen.



8. Worauf muss ich achten, wenn ich zu den rentennahen Jahrgängen gehöre?

Auch wenn Du mit 63 oder 64 Jahren Deine Arbeit verlierst, hast Du Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Dauer des Anspruchs Älterer ist allerdings doppelt begrenzt: Zum einen gibt es die Leistung höchstens 24 Monate lang (siehe Kapitel 3) und zum anderen höchstens bis zum Erreichen des regulären Rentenalters. Das bedeutet: Mit dem schrittweisen Übergang zur Rente mit 67 wird auch die Altersgrenze in der Arbeitslosenversicherung Schritt für Schritt angehoben.

Wenn Du beispielsweise zum Jahrgang 1958 gehörst, liegt Dein reguläres Renteneintrittsalter bei genau 66 Jahren. Für den Jahrgang 1959 liegt die Grenze bei 66 Jahren und zwei Monaten. Ab dem auf die Regelaltersgrenze folgenden Monat hast Du keinen Anspruch mehr auf ALG. Das gilt auch, wenn der Maximalanspruch von 24 Monaten dann noch nicht ausgeschöpft ist.

Wenn Du 63 Jahre alt bist, kannst Du wahrscheinlich bereits vorzeitig in Rente gehen – allerdings mit hohen

Abschlägen. Du darfst aber von der Arbeitsagentur nicht aufgefordert werden, die vorzeitige Rente zu beantragen, statt weiterhin die Versicherungsleistung ALG zu beziehen. Falls Du allerdings nach dem Auslaufen der Versicherungsleistung Hartz IV (siehe Kapitel 10.3) beziehst, kann es unter Umständen vorkommen, dass das Jobcenter Dich auffordert, eine vorgezogene Rente zu beantragen. Dann solltest Du Dich unbedingt bei der IG Metall oder einer Arbeitsloseninitiative fachlich beraten lassen, ob eine sogenannte Zwangsaussteuerung in die Rente bei Dir überhaupt möglich ist.

8.1 Arbeitslosengeld oder vorzeitige Rente?

Wenn Du ALG beziehst und gleichzeitig die Voraussetzungen für ein vorzeitiges Altersruhegeld erfüllst, hast Du die freie Wahl zwischen ALG und Rente. Wie sollst Du Dich entscheiden?

Für die Rente spricht: Du musst Dich nicht mehr bei der Arbeitsagentur melden – mit den entsprechenden Pflichten.

Folgende drei Gründe sprechen eher für das Arbeitslosengeld:

Grund Nr. 1:

Arbeitslosengeld ist häufig höher als die Rente

Wer in den letzten Arbeitsjahren gut verdient und durch seine Versicherungsbeiträge hohe Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung erworben hat, dessen ALG fällt meist höher aus, als die zu erwartende Rente. Frauen erhalten zwar im Schnitt nur eine deutlich niedrigere Rente. Doch wenn sie zuletzt nur in Teilzeit beschäftigt waren, ist ihr ALG häufig mindestens genauso hoch wie die Rente.

Unser Tipp:

Blick in die Renteninformation werfen und beim Träger der Betriebsrente nachfragen

Ehe Du Dich für die Beantragung eines vorzeitigen Altersruhegeldes entscheidest, wirf einen Blick in Deine letzte Renteninformation. Diese schickt Dir die gesetzliche Rentenversicherung jedes Jahr zu. Darin steht, mit welcher Rente Du nach dem aktuellen Stand und bei Erreichen des regulären Rentenalters in etwa rechnen kannst. In der Information sind allerdings Abschläge, die Du beim vorzeitigen Renteneintritt hinnehmen musst, nicht ausgewiesen. Das kannst Du aber bei der Rentenversicherung erfahren. Wenn Du Anspruch auf eine Betriebsrente hast, solltest Du Dich zudem beim Träger der Betriebsrente erkundigen, wie sich ein vorzeitiger Renteneintritt auf Deine betriebliche Altersversorgung auswirkt.

Grund Nr. 2:

Die Zeit des ALG-Bezugs erhöht Deine Rente

Wenn Du, statt vorzeitig in Rente zu gehen, weiterhin ALG beziehst, erwirbst Du weitere Rentenansprüche (siehe Kapitel 7.2). Zwei Jahre ALG – so lange können die meisten Älteren die Leistung beanspruchen – schlagen bei einem Erwerbslosen, der vor der Arbeitslosigkeit

ein durchschnittliches Einkommen erzielt hatte, mit einer Erhöhung der späteren monatlichen Rente um rund 55 Euro zu Buche. Wenn Du zuletzt ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 6.900 Euro im Westen) hattest, kannst Du sogar mit einem Rentenplus von mehr als 110 Euro rechnen.

Grund Nr. 3:

Ein vorzeitiger Renteneintritt ist vielfach mit Rentenabschlägen verbunden

Ein vorgezogener Renteneintritt ist vielfach mit Rentenabschlägen von 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs verbunden. Diese Abschläge können insgesamt bis zu 14,4 Prozent betragen und gelten lebenslang. Was das für Auswirkungen haben kann, zeigt das folgende Beispiel.

Beispiel:

ALG oder „Altersrente für langjährig Versicherte“?

Ein Arbeitnehmer ist 1958 geboren. Gerade ist er 63 geworden. Zuletzt hatte er ein durchschnittliches Einkommen erzielt (rund 3.400 Euro brutto im Monat). Er hat bisher Rentenansprüche von 1.400 Euro erworben. Nun ist er arbeitslos geworden und steht vor der Entscheidung: ALG oder vorzeitige „Altersrente für langjährig Versicherte“.

Variante 1: Vorgezogene Altersrente

Die Rente würde ihm, da er sie drei Jahre vor seinem regulären Rentenalter beansprucht, mit einem Abschlag von $(0,3 \times 36 =)$ 10,8 Prozent gewährt. Seine mögliche Bruttorente sinkt damit von 1.400 Euro auf 1.249 Euro. Hiervon werden noch elf Prozent Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen. Ausgezahlt werden könnten ihm damit rund 1.111 Euro.

Variante 2: ALG-Bezug

Durch seine langjährige Beschäftigung hat der 63-jährige Arbeitnehmer zwei Jahre Anspruch auf ALG (siehe Kapitel 3). Aufgrund seines vorherigen Einkommens zahlt die Arbeitsagentur ihm monatlich 1.318,50 Euro (Steuerklasse IV, ohne Anspruch auf Kindergeld). Mit Steuerklasse III wären es 1.479,90 Euro. Abzüge für die Sozialversicherung

gehen davon nicht ab. Damit ist sein ALG höher als die vorgezogene Rente, die er stattdessen ausgezahlt bekommen könnte.

Wenn er weiterhin ALG bezieht, erhöht sich seine Rente (siehe Kapitel 7.2). Nach zwei Jahren ALG-Bezug hat er durch die Beiträge, die die Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung abführt, einen weiteren Rentenanspruch in Höhe von rund 55 Euro erworben, insgesamt kommen damit brutto 1.455 Euro Rente zusammen. Wenn er dann nach den zwei Jahren mit 65 die vorgezogene „Altersrente für langjährig Versicherte“ in Anspruch nimmt, geht davon zwar immer noch ein Rentenabschlag ab, da er die Rente ein Jahr „zu früh“ in Anspruch nimmt. Es sind dann aber nur noch $(12 \times 0,3 =) 3,6$ Prozent. Dadurch sinkt seine Bruttorente auf 1.402 Euro. Auch hiervon gehen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, so dass eine Nettorente von rund 1.248 Euro ausgezahlt wird.

Fazit:

Entscheidet er sich für den Bezug von Arbeitslosengeld, so steigt seine ausgezahlte monatliche Rente um 137 Euro (12 Prozent). Davon profitiert er lebenslang. Dazu hat er noch den Vorteil, dass sein ALG in den zwei Jahren des Leistungsbezugs deutlich höher ausfällt ist als die vorgezogene Rente, die er alternativ beziehen könnte.

Rechnung bei Anspruch auf die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“

Wenn Du Anspruch auf die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ hast, sieht die Rechnung etwas anders aus als im oben dargestellten Beispielfall. Denn diese Rente wird abschlagfrei gezahlt, soweit Du die hierfür geltende Mindestversicherungszeit von 45 Jahren erfüllst. Wenn Du 1957 geboren bist, kannst Du diese Rente mit 63 Jahren und 10 Monaten erhalten. Du kannst die Rente aber genauso auch später, beispielsweise mit 65 oder 66 beantragen. Dann fällt sie noch höher aus, wie die folgende Beispielrechnung zeigt.

Beispiel:

ALG oder „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“?

Ein Arbeitnehmer (1957 geboren) ist bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit 63 Jahre und zehn Monate alt. Sein letztes Monatseinkommen lag bei rund 3.400 Euro brutto. Seine bisherigen Rentenansprüche belaufen sich brutto auf 1.400 Euro. Er erfüllt in seinem Alter und nach 45 Versicherungsjahren bereits die Voraussetzungen für die vorgezogene Rente für besonders langjährige Versicherte, muss also nicht mit Abschlägen rechnen, wenn er jetzt in Rente geht. Von seiner Bruttorente würden nur die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Netto könnte er damit eine Rente in Höhe von 1.246 Euro ausgezahlt bekommen. Als Arbeitslosengeld könnte er mehr erhalten: 1.318,50 Euro (Steuerklasse IV, kein Anspruch auf Kindergeld).

Zweijähriger ALG-Bezug, danach vorzeitige Rente

Durch seine langjährige Beschäftigung hat der knapp 64-Jährige zwei Jahre Anspruch auf ALG. Wenn er diese Leistung bezieht, bis er 65 Jahre und zehn Monate alt ist, steigen seine Rentenansprüche hierdurch auf rund 1.455 Euro, wovon wiederum keine Rentenabschläge, aber elf Prozent Sozialversicherungsbeiträge abgehen. Ausgezahlt würden damit etwa 1.295 Euro.

Fazit:

Auch hier zahlt sich die Entscheidung fürs ALG aus – wenn auch nicht so stark wie beim vorläufigen Verzicht auf die „Altersrente für langjährige Versicherte“ (siehe vorheriges Beispiel). Bei einem zweijährigen Bezug von ALG statt der „Altersrente für besonders langjährige Versicherte“ steigt die jetzt vorausrechenbare ausgezahlte Rente im Beispielfall um monatlich 49 Euro. Dieses Plus von knapp vier Prozent gilt lebenslang. Dazu gibt es noch den Vorteil, dass das ALG höher ausfällt als die vorgezogene Rente, die alternativ bezogen werden könnte.

In den Berechnungen wurden möglicherweise anfallende Steuern außer Acht gelassen. Ob und in welchem Ausmaß Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen müssen, hängt sehr vom Einzelfall ab. In der Regel haben steuerliche Aspekte bei der Entscheidung zwischen ALG und Rente zudem kaum Bedeutung.

Grundsätzlich ist auch die Rente steuerpflichtig. Und von Jahr zu Jahr steigt der steuerpflichtige Teil der Rente für den jeweils neuen Rentnerjahrgang. Das bedeutet: Wer durch einen längeren ALG-Bezug höhere Rentenansprüche erwirbt, wird später unter Umständen vom Finanzamt geringfügig mehr zur Kasse gebeten. In der Regel geht es dabei allerdings nur um Beträge von unter zehn Euro (auf den Monat umgerechnet). Und solche Belastungen treten nur bei denjenigen mit hohen Renten und/oder hohen Zusatzeinkünften auf.



Lesetipp: „IG Metall Wegbegleiter Rente“

Wann Du bei welcher Rentenart (vorzeitig) in Rente gehen kannst, wie Du die Renteninformation richtig liest, was ein vorzeitiger Renteneintritt kostet und viele weitere wichtige Informationen rund um die Planung der Rente findest Du in der Broschüre „Wegbegleiter Rente“ der IG Metall.



8.2 Lohnkostenzuschuss für Ältere

Manche Arbeitgeber sind zurückhaltend, wenn es darum geht, Ältere einzustellen. Eine wichtige Hilfe gerade für Ältere können daher die Eingliederungszuschüsse sein, die die Arbeitsagentur an Arbeitgeber zahlt. Bei diesen Zuschüssen (nach § 88 bis 92 SGB III) gelten großzügigere Regeln für Arbeitslose aber 50 Jahren, insbesondere für schwerbehinderte Ältere. Generell beträgt der Zuschuss maximal 50 Prozent des Arbeitsentgelts und wird für bis zu zwölf Monate gezahlt.

Wenn Du mindestens 50 Jahre alt bist, kann der Zuschuss bis zu 36 Monate gezahlt werden, falls die Förderung noch vor 2024 beginnt. Wenn Du 55 oder älter und schwerbehindert bist, kann der Zuschuss bis zu acht Jahre lang gezahlt werden.

Den Eingliederungszuschuss muss der einstellende Arbeitgeber beantragen – und zwar vor Abschluss des Arbeitsvertrags. Du kannst aber mit Deiner Vermittlungsfachkraft besprechen, ob Du per Lohnkostenzuschuss gefördert werden kannst. Grundsätzlich besteht auf solche Zuschüsse kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Zuschüsse soll sich nach den Eingliederungserfordernissen im Einzelfall richten, was den Vermittlern einen großen Spielraum lässt.

Unser Tipp: Zuschuss in Eingliederungsvereinbarung aufnehmen

Gerade wenn Du davon ausgehst, dass Deine Arbeitsmarktchancen schlecht sind, solltest Du versuchen, dass die Zusage der Arbeitsagentur zur Gewährung eines Eingliederungszuschusses bereits in die Eingliederungsvereinbarung (siehe Kapitel 5.1) aufgenommen wird. Ein möglicher Zuschuss ist für manche Arbeitgeber ein gutes Argument für die Einstellung. Dennoch solltest Du den Zuschuss – selbst wenn die Arbeitsagentur Dir eine Zahlung zugesichert hat – im Einstellungsgespräch beim Arbeitgeber nicht zu früh ins Gespräch bringen. Damit könntest Du Deine Bewerbung entwerten.

8.3 Wenn die Altersteilzeit endet: Kein Zwang zur Rente

Wenn Du in Altersteilzeit warst und diese ausläuft, musst Du nicht zwangsläufig die (vorzeitige) Altersrente in Anspruch zu nehmen. Du kannst Dir nochmals eine neue Beschäftigung suchen oder auch ALG beantragen.

Arbeitslosengeldanspruch nach Altersteilzeit

Während der Altersteilzeit (ATZ) besteht das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis fort. Das bedeutet: Nach deren Ende hast Du Anspruch auf ALG – und zwar meistens für zwei Jahre (siehe Kapitel 3). Das ALG fällt dann allerdings recht niedrig aus, weil es auf Grundlage Deines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts in der ATZ berechnet wird. In den meisten Fällen liegt das ALG dann deutlich unter 1.000 Euro. Du bist dann aber ohne eigenen Beitrag voll sozialversichert.

In der Regel keine Sperrzeit

Strittig war lange, ob Beschäftigten, die sich nach dem Ende ihrer Altersteilzeit arbeitslos meldeten, eine Sperrzeit droht. Dem hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Entscheidungen vom 12. September 2017 (Az.: B 11 AL 25/16 R) und 12. September 2019 (Az.: B 11 AL 19/18 R) einen Riegel vorgeschoben.

Der Hintergrund für den Streit: Bei einer ATZ wird der vorherige unbefristete Arbeitsvertrag gegen einen befristeten Altersteilzeitvertrag getauscht. Damit wird das Ende des Arbeitsverhältnisses vom Beschäftigten selbst herbeigeführt. Das bestraft die Arbeitsagentur in der Regel mit einer zwölfwöchigen Sperrzeit. Zugleich wird dann der Anspruch auf ALG um ein Viertel gekürzt. Das gilt allerdings nicht, wenn die Betroffenen für ihr Verhalten einen wichtigen Grund haben.

Das BSG befand: Für die Beurteilung, ob so ein wichtiger Grund vorliegt, kommt es auf die Situation vor dem Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung an. Wer damals beabsichtigt hatte, nach dem Ende der ATZ in Rente zu gehen, hatte – so das BSG – einen „wichtigen Grund“ gehabt, seinen alten unbefristeten Arbeitsvertrag aufzulösen. Doch die Rentengesetzgebung hat sich geändert. Vor allem wurde im Juli 2014 die abschlagsfreie „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ eingeführt. Wer sich vor diesem Hintergrund unentschieden hat und deshalb noch nicht in Rente geht, sondern ALG beantragt, habe auch dafür einen wichtigen Grund. Daher tritt dann im Regelfall keine Sperrzeit ein.



Lesetipp: „Arbeitslos vor der Rente“

Dieser Flyer der IG Metall liefert Infos und Tipps für ältere Arbeitslose – zum Beispiel auch eine Checkliste, wann Du eine Altersrente bekommen kannst.





9. Worauf sollte ich beim Arbeitslosengeld achten, wenn ich schwanger bin, Kinder erziehe oder einen Pflegebedürftigen betreue?

9.1 Was schwangere Arbeitslose beachten sollten

Wenn Du schwanger bist, kannst Du – wie alle anderen Erwerbslosen – ALG erhalten. Möglicherweise hast Du in dieser Zeit nicht unbedingt gute Chancen, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Doch das steht Deinem Anspruch auf ALG nicht entgegen. Das ändert sich allerdings sechs Wochen vor dem vorausgesagten Entbindungstermin. Dann beginnt die Mutterschutzfrist. In den sechs Wochen vor der Entbindung und den acht Wochen danach darfst Du als Schwangere normalerweise nicht arbeiten – und bei Arbeitslosigkeit kein ALG beziehen.

Wenn Du allerdings bis zum Beginn der Schutzfrist ALG erhältst, dann bekommst Du stattdessen in dieser Zeit von Deiner Krankenkasse das sogenannte Mutterschaftsgeld. Dieses ist genauso hoch wie das vorher bezogene ALG. Durch den Bezug von Mutterschaftsgeld

wird Dein verbliebener Anspruch auf ALG nicht aufgebraucht. Wenn Du vor der Mutterschutzfrist beispielsweise noch einen Restanspruch auf sechs Monate ALG hattest, kannst Du nach dem Mutterschutz erneut ALG beantragen und die verbliebenen sechs Monate nutzen.

Eventuell kannst Du durch das Mutterschaftsgeld und eine anschließende Elternzeit (siehe Kapitel 9.2) Deinen Anspruch auf ALG sogar verlängern. Denn die Zeit, in der Du diese Leistung beziehst, zählt ebenso wie die Elternzeit als versicherungspflichtige Zeit, durch die neue ALG-Ansprüche erworben werden können. Das gilt aber nur dann, wenn Du unmittelbar vor Beginn der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit versicherungspflichtig warst oder ALG bezogen hast.

Endet Dein ALG-Anspruch allerdings vor der Mutterschutzfrist, so zahlt Dir Deine Krankenkasse auch kein Mutterschaftsgeld. Dadurch entgeht Dir nicht nur die

Kassenleistung während der normalerweise 14-wöchigen Mutterschutzfrist. Darüber hinaus bringt Dich dies auch um die Möglichkeit, einen neuen Anspruch auf ALG aufzubauen.

Unser Tipp:
Arbeitslosengeld-Bezug eventuell unterbrechen

Wenn Du während der Schwangerschaft ALG in Anspruch nimmst, solltest Du möglichst verhindern, dass das ALG vor der Mutterschutzfrist ausläuft. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten: So kannst Du beispielsweise von vornherein den Antrag auf ALG aufschieben. Du kannst Dich aber auch zwischenzeitlich aus dem ALG-Bezug abmelden – beispielsweise für eine kurze Zwischenbeschäftigung oder die Pflege eines Angehörigen.

9.2 Was Mütter und Väter während der Elternzeit beachten sollten

Einen Anspruch auf ALG erwirbst Du nicht nur durch Beschäftigungszeiten (siehe Kapitel 2). Nach § 26 SGB III sind auch die Zeit des Mutterschaftsgeld-Bezugs und die Elternzeit versicherungspflichtig. Letzteres gilt natürlich nicht nur für Frauen, die eine Elternzeit nehmen, sondern genauso für Männer.

Wichtig:

Die Versicherungspflicht tritt nur dann ein, wenn Du unmittelbar vor der Elternzeit bzw. Mutterschutzfrist ALG bezogen hast, versicherungspflichtig beschäftigt oder aus einem anderen Grund (z. B. dem Bezug von Krankengeld oder einer Pflegezeit, siehe 9.3) versicherungspflichtig warst.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, so erwirbst Du schon nach einem Jahr Elternzeit (und gegebenenfalls Mutterschaftsgeld-Bezug) einen Anspruch auf (mindestens sechs Monate) ALG oder Du verlängerst einen bereits bestehenden Anspruch um sechs Monate. Du darfst dann allerdings in dieser Zeit nicht gleichzeitig auch

noch ALG beziehen. Denn man kann diese Versicherungsleistung nicht zugleich bekommen und auch noch einen neuen Anspruch hierauf erwerben.

Achtung: Mögliche Versicherungslücke bei aufgeschobener Elternzeit!

Wenn Du in den ersten drei Lebensjahren Deines Kindes Elternzeit nimmst, bist Du meist ohne eigenen Beitrag arbeitslosenversichert. Inzwischen können Eltern jedoch zwei Jahre ihrer insgesamt dreijährigen Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag ihres Kindes verschieben. Den kostenlosen Schutz der Arbeitslosenversicherung gibt es allerdings nur in einer Elternzeit, die in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes genommen wird. Das bedeutet: In einer aufgeschobenen Elternzeit ab dem 3. Geburtstag Deines Kindes bist Du nach dem Gesetz nicht arbeitslosenversichert und nach einer solchen Elternzeit hast Du möglicherweise auch keinen Anspruch auf ALG.

Unser Tipp:
Versichere Dich freiwillig bei der Arbeitslosenversicherung

Wenn Du nach dem 3. Geburtstag Deines Kindes eine Elternzeit nimmst, kann für Dich eine freiwillige gesetzliche Arbeitslosenversicherung sinnvoll sein. Die Regelung heißt offiziell „Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ und findet sich in § 28a SGB III. Die Beiträge dazu musst Du dabei selbst entrichten. Sie werden auf Grundlage der Hälfte der monatlichen Bezugsgröße berechnet. Der Monatsbeitrag liegt 2021 bei 39,48 Euro im Westen und 37,38 Euro im Osten. Durch die Beitragszahlung erwirbst Du – genau wie in einer beitragspflichtigen Beschäftigung – einen Anspruch auf ALG.

9.3 Was bei der Pflege von Angehörigen oder Bekannten beachtet werden sollte

Wenn Du einen Pflegebedürftigen betreust, bist Du unter bestimmten Voraussetzungen ohne eigene Beitragszahlung arbeitslosenversichert.

Grundlegende Bedingung ist dabei, dass Du vor dem Beginn der Pflgetätigkeit unter dem Schutz der Arbeitslosenversicherung gestanden hast – etwa über eine beitragspflichtige Beschäftigung oder den Bezug von ALG. Folgende weitere Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein:

- Deine Betreuung muss an mindestens zehn Stunden in der Woche – verteilt über mindestens zwei Tage – erfolgen.
- Der oder die Gepflegte muss mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein.
- Du darfst die Pflege nicht erwerbsmäßig betreiben.
- Die Pflgetätigkeit ist auf Dauer (mehr als zwei Monate bzw. 60 Tage innerhalb von zwölf Monaten) angelegt.

Betreute müssen keine Angehörigen sein

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung ist nicht daran gebunden, dass Du einen Verwandten oder nahen Angehörigen betreust. Es kann sich ebenso um einen Nachbarn, Freund oder Bekannten handeln. Du musst auch die Pflege nicht allein übernommen haben, Du kannst sie auch mit jemandem teilen. Keine Rolle spielt zudem, ob zusätzlich noch ein professioneller Pflegedienst eingeschaltet ist. Wichtig ist nur, dass Du selbst die pflegebedürftige Person im geforderten zeitlichen Mindestumfang betreust.

Prüfung der Versicherungspflicht in zwei Schritten

Wenn Du versicherungspflichtig bist, dann werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Dich von der Pflegeversicherung des Menschen gezahlt, den Du betreust. Du selbst musst Dich daran nicht beteiligen. Ob Du versicherungspflichtig bist, wird in zwei Schritten geprüft.

Zunächst stellt eine Fachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bei der Pflegebegutachtung fest, ob Du eine „Pflegeperson“ im Sinne der Pflegeversicherung bist. Dafür musst Du

an mindestens zwei Tagen insgesamt mindestens zehn Stunden wöchentlich mit der Pflege beschäftigt sein. Wenn der MDK bei der Begutachtung festgestellt hat, dass Du eine „Pflegeperson“ im Sinne des Gesetzes bist, erhältst Du – in der Regel per Post – von der Pflegeversicherung des von Dir Betreuten den „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“ zugeschickt. Mit dem Fragebogen wird geprüft, ob Du die sozialrechtlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der Zeit der Pflege erfüllst. Es geht also unter anderem darum, ob Du unmittelbar vor der Pflege eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hattest oder ALG bezogen hast.

Unser Tipp: Beim Gutachterbesuch anwesend sein

Damit der MDK ein realistisches Bild davon bekommt, wie viel pflegerische Betreuung Du in der Woche leistest, solltest Du möglichst beim Gutachterbesuch anwesend sein. Wenn Du bei der Begutachtung nicht dabei warst oder erst später in die Pflege einsteigst, solltest Du Dich an die Pflegekasse des Betreuten wenden und Dir den **„Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“** zuschicken lassen. Diesen findest Du auch im Internet. Gib dazu in einer Suchmaschine einfach den oben genannten Titel ein.



9.4 Wie hoch das Arbeitslosengeld nach der Eltern- oder Pflegezeit ausfällt

Egal ob Du in der Elternzeit bzw. der Zeit der Pflege eine Auszeit vom Job genommen hast oder teilzeitbeschäftigt warst: Wenn Du Dich anschließend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellst und ALG beantragst, bringen Dir diese Zeiten zwar einen Anspruch auf ALG, bei der Berechnung von dessen Höhe werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Vielmehr gilt:

- Wenn in die letzten 24 Monate vor dem Antrag auf ALG noch mindestens fünf Monate aus Deiner Beschäftigungszeit vor der Elternzeit bzw. vor der Zeit der Pflege fallen, wird das ALG auf dieser Grundlage berechnet.
- Kommen in dem 24-Monats-Zeitraum keine fünf versicherungspflichtigen Monate mehr zusammen, wird das ALG fiktiv bemessen (siehe Kapitel 4.2).

Beispiel:

Eine CNC-Fräserin beendet zwei Jahre nach der Geburt ihres Kindes ihre Elternzeit. An ihren alten Arbeitsplatz kann sie nicht zurückkehren, da ihr früherer Arbeitgeber insolvent wurde. Sie beantragt nun ALG. Bis zum Beginn der Mutterschutzfrist hat sie monatlich 3.000 Euro brutto verdient. Dieses Arbeitsentgelt spielt für die Berechnung ihres ALG keine Rolle mehr, da es nicht in den letzten 24 Monaten vor der ALG-Antragstellung erzielt wurde. Stattdessen wird ihr ALG fiktiv bemessen. Dabei werden 2.668,56 Euro zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage wird das fiktive ALG 2021 immer dann berechnet, wenn Arbeitslose bei der Arbeitsvermittlung als Facharbeiter eingestuft werden und der Vermittlung für eine Vollzeitstätigkeit zur Verfügung stehen. Die Fräserin erhält ein monatliches ALG in Höhe von 1.205,10 Euro (Steuerklasse I oder IV, mit Kindergeldanspruch).

9.5 Bezug von Arbeitslosengeld während der Pfllegetätigkeit oder Kindererziehung

In manchen Fällen kann es notwendig sein, den Lebensunterhalt in der Zeit der Pflege oder Elternzeit durch den Bezug von Arbeitslosengeld sicherzustellen. Dann musst Du allerdings die Verfügbarkeits-Regeln der Arbeitslosenversicherung einhalten. Du musst also prinzipiell dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Es stellt sich aber die Frage, ob eine Pfllegetätigkeit in der Zeit des ALG-Bezugs der Verfügbarkeit entgegensteht. Im Prinzip nein, antwortete dazu die Bundesagentur für Arbeit auf Anfrage. Im Detail liest sich die Antwort der BA so:

„Erklärt der/die Arbeitslose im Antrag und/oder gegenüber der Arbeitsvermittlung, dass die Betreuung pflegebedürftiger Personen im Falle der Arbeitsaufnahme oder der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben jederzeit sichergestellt ist, ist Verfügbarkeit gegeben. Es bestehen allerdings die gleichen Pflichten wie bei allen anderen Arbeitslosen. So müssen sich die Arbeitslosen auch selbst bemühen, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden und diese Bemühungen bei entsprechender Aufforderung nachweisen. Eine Einschränkung der Arbeitszeit auf Teilzeit ist nur zulässig, wenn die Teilzeitbeschäftigung den üblichen Bedingungen des für den/die Arbeitslosen in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entspricht.“

Wichtig ist zudem: Wenn Du erklärst, dass Du künftig – anders als bislang – nur noch Teilzeittätigkeiten annehmen möchtest, wird Dein ALG entsprechend gekürzt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Dein Anspruch auf ALG ursprünglich auf Grundlage einer Tätigkeit mit längerer Arbeitszeit berechnet wurde (siehe Kapitel 4.4).

Wenn Du aufsichtsbedürftige Kinder betreust, gilt genau das Gleiche wie bei der Betreuung von Pflegebedürftigen. Auch die Kindererziehung steht damit im Prinzip einem Anspruch auf ALG nicht entgegen. Du darfst dann aber – beispielsweise – ein von der Arbeitsagentur angebotenes Bewerbungstraining oder eine andere Trainingsmaßnahme nicht unter Verweis auf die Kinderbetreuung (oder auch Deine Pfllegetätigkeit) ablehnen.



10. Was sollte ich tun, wenn mein Arbeitslosengeld nicht reicht oder ausläuft?

Wenn Dein ALG nicht zum Leben ausreicht, solltest Du prüfen, ob Du zusätzlich einen Anspruch auf Wohngeld, Hartz-IV-Leistungen oder den Kinderzuschlag hast. Das gilt erst recht, wenn Dein ALG ausläuft.

10.1 Wohngeld beantragen

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete. Er muss bei der örtlichen Wohngeldstelle beantragt werden. Ob und wie viel Dir gegebenenfalls zusteht, hängt ab von

- der Größe Deines Haushalts,
- der Miete und dem Mietniveau am Wohnort sowie
- dem Haushaltseinkommen.

Für Städte und Kreise mit sehr hohen Mieten (etwa München oder Stuttgart) werden hohe Wohnkosten stärker bezuschusst. So kann beispielsweise eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, die in

Stuttgart als Warmmiete monatlich 900 Euro zahlt, bei einem ALG in Höhe von 1.500 Euro zusätzlich noch rund 300 Euro Wohngeld erhalten.

Wenn Du ein oder mehrere Kinder hast, solltest Du in jedem Fall überprüfen, ob Du zusätzlich zum Wohngeld noch den Kinderzuschlag erhalten kannst (siehe Kapitel 10.2).

Unser Tipp: Anspruch mit Wohngeldrechner prüfen!

Ob Du eine Chance auf Wohngeld hast, kannst Du leicht mit Wohngeldrechnern im Internet prüfen. Einen relativ leicht zu bedienenden Rechner findest Du unter:
<https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/wohngeld/nc/>



Das Wohngeld ist eine Leistung mit niedrigen Hürden. Die Ämter prüfen nicht, ob etwa Dein Auto oder die Größe Deiner Wohnung angemessen sind. Auch nach Ersparnissen und Vermögen wird in den – regional unterschiedlichen – Wohngeldanträgen in der Regel nicht gefragt. Ebenso muss im Regelfall niemand seine Rücklagen fürs Alter offenlegen.

„Erhebliches Vermögen“ steht allerdings einem Wohngeldanspruch entgegen. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz gilt für einen Zwei-Personen-Haushalt, dass das frei verfügbare Vermögen nicht mehr als 90.000 Euro übersteigen darf, bei einem Ein-Personen-Haushalt liegt die Grenze bei 60.000 Euro. Zusätzlich sind Rücklagen, die eindeutig der Alterssicherung dienen, in der Regel anrechnungsfrei. Zudem gilt: Wenn es um Wohngeldansprüche geht, werden keine Unterhaltsansprüche gegen Eltern oder Kinder geprüft.

Den staatlichen Zuschuss zu Wohnkosten gibt es auch für Eigentümer. Die Leistung nennt sich dann „Lastenzuschuss“ und funktioniert nach fast den gleichen Regeln wie das Wohngeld.

Wichtig:

Beim Lastenzuschuss für Eigentümer werden auch Tilgungskosten für einen Wohnungskredit bezuschusst.

10.2 Kinderzuschlag beantragen

Wenn Du mindestens ein Kind hast, für das Du Kindergeld erhältst, kommt für Dich als Alternative zu Hartz IV der Kinderzuschlag (KIZ) in Frage. Dieser wird von den Familienkassen der Arbeitsagenturen ausgezahlt. Voraussetzung ist dabei unter anderem, dass Du über ein Bruttoeinkommen von mindestens 900 Euro (Verheiratete / Verpartnerte) bzw. 600 Euro (Alleinstehende) verfügst. Dabei kann es sich auch um Arbeitslosengeld handeln.

Der KIZ wird – nur bei Bedürftigkeit – zusätzlich zum „normalen“ Kindergeld gezahlt. Er ist quasi eine „Aufstockung“ des Kindergeldes. Er beträgt 2021 maximal 205 Euro pro Monat pro Kind. Zusammen mit dem Kindergeld können damit einer Familie mit zwei Kindern 2021 allein an Kinderleistungen monatlich 848 Euro zustehen.

Durch den Zuschlag soll verhindert werden, dass Eltern allein wegen der Aufwendungen für ihre Kinder gezwungen sind, Hartz IV zu beantragen. Der KIZ soll die Familien zusammen mit dem eigenen Einkommen über die Hartz-IV-Schwelle heben. Einkalkuliert ist dabei auch noch das Wohngeld. Um von den Vorteilen des Kinderzuschlags profitieren zu können, musst Du also zudem noch Wohngeld beantragen.

Viele Familien stehen mit Kinderzuschlag plus Wohngeld besser da als mit Hartz IV. Zudem hat mancher lieber mit der Familienkasse der Arbeitsagentur als mit dem Jobcenter zu tun. Häufig ist allerdings unklar, auf welche der beiden Leistungen Anspruch besteht. Das gilt vor allem deshalb, weil die Berechnung des KIZ höchst kompliziert ist. Was also tun?

„Grundsätzlich können Kundinnen und Kunden gleichzeitig beide Leistungen beantragen“, erklärt die Bundesagentur für Arbeit. Wichtig sei allerdings: In diesem Fall muss man den „Leistungsträger über die Antragstellung beim anderen Träger informieren“.

Unser Tipp:

Mit dem KIZ-Lotsen Anspruch prüfen

Ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann per Internet in mehreren Schritten mit dem KIZ-Lotsen der BA geprüft werden. Es findet sich unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>



10.3 Hartz IV beantragen

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (für Kinder) – vielfach auch „Hartz IV“ genannt – kannst Du beantragen

- zusätzlich zur Versicherungsleistung Arbeitslosengeld („aufstockendes ALG II) oder
- wenn Dein Arbeitslosengeld ausgelaufen ist.

Bei der Beantragung und Bewilligung von Hartz-IV-Leistungen gelten eigenständige Voraussetzungen, zu erfüllende Bedingungen und Prüfschritte. Ebenso hängt die Höhe der Leistung von den persönlichen Lebensumständen ab.



Lesetipps: „Infos und Tipps zu Hartz IV“

Wer Arbeitslosengeld II bekommt, wie hoch es ausfällt, wie Einkommen angerechnet wird und was mit Ersparnissen ist, darüber informiert unter anderem dieser Flyer der IG Metall.



„Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB“

In diesem 90-seitigen Ratgeber des DGB wird ausführlich über alle wichtigen Punkte rund um das Arbeitslosengeld II informiert. Der Ratgeber ist über den Shop des DGB im Internet (<https://dgb-shop.bw-h.de/> ) zu bestellen und kann dort auch heruntergeladen werden.





11. Was kann ich tun, wenn ich mit Entscheidungen der Arbeitsagentur nicht einverstanden bin?

Egal ob es um die Höhe Deines Arbeitslosengelds, die Dauer Deines Anspruchs oder um eine Sperrzeit geht: Bescheide der Arbeitsagentur solltest Du immer genau überprüfen und im Zweifelsfall rechtzeitig Widerspruch und gegebenenfalls Klage dagegen einreichen. Die IG Metall und örtliche Arbeitsloseninitiativen können Dir dabei helfen. (siehe Kasten rechts)

Ein Monat Zeit zum Widerspruch

Wenn ein Bescheid der Arbeitsagentur bei Dir ankommt, bleibt Dir ein Monat Zeit zum Widerspruch. Danach wird die Entscheidung des Amtes rechtskräftig. Die Widerspruchsfrist muss auch stets in den Bescheiden der Arbeitsagenturen mitgeteilt werden. In einer solchen „Rechtsbehelfsbelehrung“ muss stehen, wie Du Dich gegen den Bescheid wehren kannst. Der Widerspruch muss schriftlich – am besten per Einschreiben – erfolgen. Alternativ dazu kannst Du den Widerspruch auch bei der Arbeitsagentur persönlich zu Protokoll geben.

Unser Tipp:
**Bei der Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher Arbeitslosen-
gruppen informieren**



Aktuelle Informationen über örtliche Arbeitsloseninitiativen und gewerkschaftliche Aktivitäten für Erwerbslose gibt der „Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit“. Er hat ein bundesweites Informationsnetz zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenarbeit aufgebaut. Der Verein versteht sich als Scharnier zwischen Gewerkschaften und Erwerbsloseninitiativen. Als Träger der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen organisiert er Hilfe zur Selbsthilfe, Bildungsmaßnahmen und Aktionen. Mehr Infos findest Du unter www.erwerbslos.de Auf dieser Seite kannst Du unter „Adressen“ örtliche Beratungsstellen suchen.

Grundsätzlich reicht ein formaler Widerspruch. Eine inhaltliche Begründung ist nicht zwingend erforderlich. Eine Begründung ist in der Regel allerdings vorteilhaft, eine „ungeschickte“ Begründung kann jedoch auch zu Nachteilen führen. Es empfiehlt sich daher, wenn Du Dich dabei von Fachleuten beraten lässt - z.B. durch gewerkschaftliche Beratung.

Das gehört in Dein Widerspruchsschreiben:

- Name und Anschrift
- Kunden-/Stammnummer
- der Adressat des Widerspruchs: Arbeitsagentur, Widerspruchsstelle
- Datum des Bescheids der Arbeitsagentur, gegen den Du Widerspruch einlegst
- die Überschrift „Widerspruch“ oder der Satz „Ich lege Widerspruch ein gegen ...“
- gegebenenfalls die Begründung
- Ort, Datum, Unterschrift

Wichtig:

Der Widerspruch gegen einen Bescheid der Agentur kostet nichts.

Statistiken über den Erfolg von Widersprüchen im Bereich der Arbeitslosenversicherung werden derzeit nicht veröffentlicht. Ältere Statistiken zeigen jedoch, dass immerhin knapp 40 Prozent der angefochtenen Bescheide nachgebessert werden mussten!

Unser Tipp:

Fehlerhafte Entscheidungen können in der Regel auch später noch aufgehoben werden

Möglichweise stellst Du erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist fest, dass eine Entscheidung der Arbeitsagentur fehlerhaft war. In diesem Fall kannst Du unter Hinweis auf § 44 Sozialgesetzbuch X bei der Arbeitsagentur beantragen, die Entscheidung zu ändern. Die Arbeitsagentur ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 6. März 1991 (Az.: 9b RAr 7/90) verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.

Ein Monat Zeit zur Klage

Lehnt die Arbeitsagentur Deinen Widerspruch ab, dann bleibt Dir immer noch die Möglichkeit, innerhalb eines Monats, nachdem der ablehnende Bescheid vom Amt angekommen ist, Klage beim Sozialgericht zu erheben. Grundsätzlich ist es auch möglich, eine Klage selbst aufzusetzen. Fachkundiger Rat verbessert allerdings in der Regel die Erfolgsaussichten. Wem die Klageformulierung schwerfällt, der kann seine Klage auch bei der sogenannten Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts zu Protokoll geben. Dort sitzen erfahrene Urkundsbeamte, die für Betroffenen kostenlos eine Klage aufsetzen. Die Öffnungszeiten der Rechtsantragsstelle solltest Du beim örtlichen Sozialgericht erfragen.

Ein Verfahren vor dem Sozialgericht kostet für Versicherte nichts. Dies gilt auch dann, wenn Du den Prozess verlierst.

Verhandlungen vor dem Sozialgericht sind öffentlich. Wenn Du wissen willst, wie so eine Verhandlung abläuft, kannst Du vor Deinem Verfahren schon „Gerichtsatmosphäre schnuppern“.

Rechtsschutz für IG Metall-Mitglieder

Die IG Metall unterstützt ihre Mitglieder bei Konflikten mit den Sozialversicherungsträgern. Mitglieder der IG Metall können bei sozialrechtlichen Streitigkeiten kostenlos Beratung und Rechtsschutzunterstützung bei den Geschäftsstellen der IG Metall bekommen. Die Adressen der Geschäftsstellen finden sich unter: www.igmetall.de ... IG Metall vor Ort



DIE IG METALL WEGBEGLEITER

Die IG Metall engagiert sich für sichere Arbeitsplätze, faire Löhne sowie eine gute soziale Absicherung. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei Problemen in der Arbeitswelt, aber auch bei weitergehenden Fragen des Lebens. In der Wegbegleiter-Reihe werden Lebens- und Alltagsfragen wie Vorsorge, Rente, Gesundheit oder Pflege aufgegriffen. Dabei werden die Themen übersichtlich dargestellt und eine inhaltliche Orientierungshilfe gegeben.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 47472-91207

Wegbegleiter Pflege

Die zentralen Fragen rund um das Thema Pflege von Angehörigen werden im Wegbegleiter Pflege beantwortet. Er wird durch acht vertiefende Bausteine ergänzt: Teilzeit für Pflegenden, Antragstellung und Begutachtung, Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld, Kurzzeit- und Tagespflege, Entlastungsbetrag, soziale Absicherung für Pflegenden, stationäre Pflege.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 29029-67804

Wegbegleiter Rentenanspruch

Der Wegbegleiter bietet Hilfeleistung zur Vorbereitung des Rentenanspruchs. Themen sind unter anderem: Antragstellung, Fristen, Kontenklärung sowie ein persönlicher Fahrplan zur Rente.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 40370-75285

Wegbegleiter Rente

Der Wegbegleiter Rente befasst sich mit allen wesentlichen Vorüberlegungen rund um den Renteneinstieg, den vorgezogenen Renteneinstieg und die jeweiligen Abschläge bis hin zum Thema Besteuerung der Rente sowie Unterstützungsleistungen, wenn die Rente nicht ausreicht.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 45219-86534

Wegbegleiter

Erwerbsminderungsrente

Der Wegbegleiter bietet Informationen rund um das Thema Erwerbsminderungsrente und beantwortet Fragen zu Voraussetzungen, Antragsstellung, Fristen, Hinzuverdienst und vielem mehr.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 40369-92404

Wegbegleiter Gesundheit

Zentrale Fragen rund um Wiedereingliederung, Rehabilitation, Behinderung sowie Erwerbsminderung werden im Wegbegleiter Gesundheit erklärt und anhand von Beispielen verdeutlicht.

Für die Bestellung eines oder mehrerer IG Metall Wegbegleiter wende Dich bitte an Deine Geschäftsstelle.

Agentur für Arbeit
Maßnahmen
Bewilligung
Arbeitslosengeld
Kündigung
Einkommen
Antrag
Rentennahe Jahrgänge
Betreuung von Pflegebedürftigen
Hartz IV
Arbeitslosigkeit
Bewerbungen
Jobcenter
Kranken- und Sozialhilfe
Rentenversicherung
Schulden
Fördern
Armut
Beratungsstellen
Bewilligung
Kindererziehung
Lebenslauf
Schwangerschaft
Widerspruch